Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Dezember 2024
(OR. en)

15834/1/24
REV 1

LIMITE

COPEN 492
JAI 1691
CATS 107
EJN 32
EVAL 27
EUROJUST 89

PUBLIC

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	**ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DIE ZEHNTE RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN zur Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA)**

Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997[1] hat der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) nach einem informellen Verfahren im Anschluss an seine Sitzung vom 10. Mai 2021 vereinbart, dass der Schwerpunkt der zehnten Runde gegenseitiger Begutachtungen auf der Umsetzung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden „Richtlinie“) liegen wird.

In diesem vom Generalsekretariat des Rates im Namen des Vorsitzes erstellten Abschlussbericht werden die wichtigsten Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus den einzelnen Länderberichten zusammengefasst und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten sowie an die Organe und Einrichtungen der EU ausgesprochen. In dem Abschlussbericht werden auch einige im Kontext der Begutachtungsrunde erkannten bewährten Verfahren hervorgehoben, die unter den Mitgliedstaaten verbreitet werden können.

[1] Gemeinsame Maßnahme vom 5. Dezember 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

Nach seiner Sitzung vom 5. November 2024 und den anschließenden schriftlichen Verfahren billigte der CATS den Abschlussbericht am 21. November 2024.

Der AStV/Rat wird über die Ergebnisse der zehnten Runde der gegenseitigen Begutachtungen unterrichtet, die in dem in der Anlage enthaltenen Abschlussbericht enthalten sind.

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der oben genannten Gemeinsamen Maßnahme wird der Abschlussbericht auch dem Europäischen Parlament zur Information übermittelt.

PUBLIC

ANLAGE

PUBLIC

ABSCHLUSSBERICHT ÜBER DIE

ZEHNTE RUNDE DER GEGENSEITIGEN BEGUTACHTUNGEN

zur Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA)

Inhalt

1. ZUSAMMENFASSUNG 7

2. EINLEITUNG 11

3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN 13

3.1. Anordnungsbehörden und Vollstreckungsbehörden 13

3.2. Das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers, eine EEA zu beantragen 15

4. ANWENDUNGSBEREICH DER EEA UND VERHÄLTNIS ZU ANDEREN INSTRUMENTEN 18

4.1. Die EEA im Verhältnis zu anderen Instrumenten 18

4.2. Die EEA in Bezug auf den Informationsaustausch 20

4.3. EEA in Bezug auf verschiedene Phasen des Verfahrens 21

5. INHALT UND FORM 23

5.1. Allgemeine Herausforderungen 23

5.2. Sprachenregelung und Fragen im Zusammenhang mit der Übersetzung 26

6. Übermittlung der EEA und direkter Kontakt 29

6.1. Ermittlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde 29

6.2. Übermittlungswege 31

6.3. Direkter Kontakt 33

6.4 Informationspflicht – Anhang B 33

7. NOTWENDIGKEIT, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT UND RÜCKGRIFF AUF EINE ANDERE ERMITTLUNGSMASSNAHME 35

8. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG DER EEA, FORMVORSCHRIFTEN UND ZULÄSSIGKEIT VON BEWEISMITTELN 37

8.1. Anerkennung und Vollstreckung entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung 37

8.2. Einhaltung der Formvorschriften und Zulässigkeit von Beweismitteln 38

8.3. Fristen und Dringlichkeit 39

8.4. Kosten 41

9. GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT 43

PUBLIC

9.1. Verwendung von Beweismitteln in anderen Verfahren durch den Anordnungsstaat 43

9.2. Einleitung neuer strafrechtlicher Ermittlungen nach Vollstreckung einer EEA 44

10. GRÜNDE FÜR DIE VERSAGUNG DER ANERKENNUNG ODER DER VOLLSTRECKUNG 46

10.1. Allgemeines 46

10.2. Beiderseitige Strafbarkeit 49

10.3. *Ne bis in idem* 50

10.4. Immunitäten oder Vorrechte 50

10.5. Grundrechte 52

11. RECHTSBEHELFE 54

11.1. Rechtsbehelfe im Anordnungs- und Vollstreckungsstaat 54

11.2. Die Gavanozov-Urteile 55

12. SPEZIFISCHE ERMITTLUNGSMAßNAHMEN 59

12.1. Allgemeines 59

12.2. Zeitweilige Überstellung 60

12.3. Vernehmung per Videokonferenz 62

12.3.1. Vernehmung des Verdächtigen/Beschuldigten in der Ermittlungsphase und der gerichtlichen Phase zu Beweiszwecken 63

12.3.2. Vernehmung per Videokonferenz zur Sicherstellung der Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung 65

12.3.3. Vernehmung per Videokonferenz ohne Erlass einer EEA 68

12.3.4. Praktische Herausforderungen 69

12.4. Vernehmung per Telefonkonferenz 70

12.5. Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten sowie Bank- und sonstige Finanzgeschäfte 71

12.6. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs 73

12.6.1. Bedeutung und Umfang der „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ ... 74

12.6.2. Der Unterrichtungsmechanismus nach Artikel 31 75

12.6.3. Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung 77

PUBLIC

12.7. Grenzüberschreitende Observation 78
12.8. Verdeckte Ermittlungen 79
13. STATISTIKEN 82
14. SCHULUNGEN 84
15. LISTE DER EMPFEHLUNGEN 89
15.1. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten 89
15.2. Empfehlungen an die Kommission, das EJN, das EJTN und Eurojust 94

PUBLIC

1. ZUSAMMENFASSUNG

In der zehnten Runde der gegenseitigen Begutachtungen ging es um die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden die „Richtlinie“).[2] Die Richtlinie war eine Reaktion auf einen eindeutig festgestellten praktischen Bedarf an einem umfassenden, auf gegenseitiger Anerkennung beruhenden System für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitender Dimension. Sie hat das bisherige fragmentierte System der Beweiserhebung unter Berücksichtigung der Flexibilität des traditionellen Rechtshilfesystems ersetzt.

Ziel der Begutachtung war es, nicht nur die rechtlichen Fragen, sondern auch die praktischen und operativen Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie zu betrachten. Sie hat eine wertvolle Gelegenheit geboten, Bereiche, in denen Verbesserungsbedarf besteht, sowie bewährte Verfahren zu ermitteln, die zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden sollten.[3]

Diese Begutachtungsrunde hat gezeigt, dass die Richtlinie von den Mitgliedstaaten häufig in Anspruch genommen wird und in der Praxis im Allgemeinen gut funktioniert, was in erster Linie auf den pragmatischen und flexiblen Ansatz der zuständigen Behörden bei der Anwendung der Europäischen Ermittlungsanordnung (EEA) zurückzuführen ist. Die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, das effiziente Funktionieren dieses Instruments sicherzustellen, wird durch die zahlreichen bewährten Verfahren, die bei dieser Begutachtungsrunde ermittelt wurden und die alle darauf abzielen, die justizielle Zusammenarbeit bei der Beweiserhebung zu verbessern, verdeutlicht.

Es wurden jedoch Schlüsselbereiche für Verbesserungen und Entwicklungen ermittelt, die auf nationaler und EU-Ebene angegangen werden müssen.

Eine der wichtigsten Schlussfolgerungen aus dieser Begutachtung lautet, dass den folgenden kritischen Themen eine Klärung oder eine Änderung der Rechtsvorschriften der EU zugutekommen würde.

---

2 Die Richtlinie wurde zweimal geändert, und zwar mit der Richtlinie (EU) 2022/228 im Hinblick auf ihre Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und der Richtlinie (EU) 2023/2843 im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit.

3 Die EEA gilt nicht für Dänemark und Irland, weshalb sie nicht Teil dieser Begutachtungsrunde waren.

PUBLIC

Anwendbarkeit (oder Nichtanwendbarkeit) des Grundsatzes der Spezialität. Derzeit halten einige Mitgliedstaaten es für erforderlich, die Zustimmung des Vollstreckungsstaats zur Verwendung der durch eine Europäische Ermittlungsanordnung erlangten Beweismittel in unterschiedlichen Strafverfahren einzuholen; andere Mitgliedstaaten sind der Ansicht, dass der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA keine Anwendung findet. Damit Kohärenz in dieser wichtigen Frage gewährleistet ist, wird die Kommission ersucht zu klären, ob der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA Anwendung findet oder nicht, und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen.

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs Die Begutachtungen haben bestätigt, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze in der Frage verfolgen, ob Überwachungsmaßnahmen, die mit technischen Mitteln wie GPS-Tracking und das Abhören von Fahrzeugen durchgeführt werden, unter den Begriff „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ fallen. Diese Unsicherheit führt zu erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere bei der Anwendung des in Artikel 31 der Richtlinie vorgesehenen Mechanismus der Unterrichtung. Daher haben die Gutachterausschüsse die Kommission ersucht, einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie und zur Klarstellung des Begriffs „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ vorzulegen. Die große Mehrheit der Praktiker und Sachverständigen vertrat jedoch die Auffassung, dass Überwachungsmaßnahmen wie GPS-Tracking und das Abhören von Fahrzeugen durch einen Mechanismus der Unterrichtung getragen werden sollten, der dem in Artikel 31 der Richtlinie vorgesehenen Mechanismus für Fälle ähnelt, in denen keine technische Hilfe des Mitgliedstaats, in dem sich die Zielperson der Maßnahme befindet, erforderlich ist.

Grenzüberschreitende Observation und Artikel 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ). Das Verhältnis zwischen der Richtlinie und Artikel 40 SDÜ hat sich im Bereich der grenzüberschreitenden Observation als recht problematisch erwiesen. Zwischen den Mitgliedstaaten gibt es Unterschiede in der Frage, ob und in welchem Umfang die grenzüberschreitende Observation eine Maßnahme der polizeilichen oder der justiziellen Zusammenarbeit ist. Praktiker und Sachverständige sind sich darin einig, dass eine Änderung der Rechtsvorschriften erforderlich ist, damit geklärt wird, ob die Richtlinie für grenzüberschreitende Observationen gilt, die zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafverfahren durchgeführt werden.

Die EEA in Bezug auf den Informationsaustausch. Eine Lücke in der Richtlinie, auf die einige Mitgliedstaaten während der Begutachtungen hingewiesen haben, betrifft das Fehlen einer Bestimmung zur Regelung des Verfahrens, nach dem eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen und vollstreckt werden kann, um die Zustimmung zur Verwendung von zuvor zwischen Strafverfolgungsbehörden ausgetauschten Informationen oder im Wege des spontanen Informationsaustauschs erlangten Informationen als Beweismittel in Strafverfahren zu beantragen und zu erteilen. Dies ist insbesondere in Fällen relevant, in denen es nach dem *lex fori* erforderlich ist, für Informationen, die auf der Grundlage eines Austauschs zwischen Polizeibehörden erlangt wurden, die Zustimmung dazu einzuholen, dass diese Informationen als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden.

Anhang A. Die Praktiker aus mehreren Mitgliedstaaten haben zu Rechtsetzungsmaßnahmen aufgerufen, um Anhang A benutzerfreundlicher zu gestalten, und haben eine Reihe möglicher Änderungen vorgeschlagen, die ihrer Ansicht nach das Ausfüllen von Anhang A erleichtern und die Kommunikation zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden verbessern würden.

Ein weiteres Thema, das bei den Begutachtungen ausführlich erörtert wurde, betrifft die Nutzung von Videokonferenzen, um die Teilnahme der beschuldigten Person an einer Verhandlung aus einem anderen Mitgliedstaat sicherzustellen. Einige Mitgliedstaaten erlassen und vollstrecken Europäische Ermittlungsanordnungen, um die Fernteilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz sicherzustellen, während andere Mitgliedstaaten der Ansicht sind, dass dies nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, da es nicht (immer) mit der Beweiserhebung im Zusammenhang steht. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten Vorbehalte hinsichtlich der Vereinbarkeit der Fernteilnahme des Beschuldigten an einer Verhandlung per Videokonferenz mit dem Recht auf ein faires Verfahren und mit den allgemeinen Grundsätzen ihrer nationalen Rechtsordnungen geäußert. Die Begutachtungen haben jedoch ergeben, dass dieses Thema weiter sondiert werden sollte, damit mögliche legislative Lösungen auf EU-Ebene gefunden werden.

Obwohl die Richtlinie mit der Absicht erlassen wurde, über ein einziges Instrument für Beweiserhebungszwecke zu verfügen, stoßen Praktiker häufig auf EEAs, die (teilweise) für andere Zwecke erlassen werden. Es gibt auch Situationen, in denen der Zweck der beantragten Maßnahme nicht eindeutig ist oder sich im Laufe der Ermittlungen unter Umständen ändert, z. B. wenn Vermögenswerte zur Beweiserhebung beschlagnahmt werden, die – zu einem späteren Zeitpunkt – zum Zwecke der Einziehung sichergestellt werden könnten. Die Mitgliedstaaten würden auf EU-Ebene mehr Orientierungshilfen für den Anwendungsbereich der EEA und ihr Zusammenwirken mit anderen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen begrüßen.

Darüber hinaus wurden einige operative Empfehlungen an die Mitgliedstaaten gerichtet, um das gegenseitige Vertrauen weiter zu stärken und die reibungslose Anwendung der EEA zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurden die Mitgliedstaaten unter anderem dazu angehalten, die Spezialisierung innerhalb ihrer zuständigen Behörden zu fördern, sicherzustellen, dass die Anordnungsbehörden in Anhang A eine klar strukturierte und verständliche Beschreibung des Sachverhalts und der beantragten Maßnahmen sowie eine angemessene Übersetzung bereitstellen; eine flexiblere Sprachenregelung einzuführen; den direkten Kontakt zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden und die vollständige Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Konsultationsverfahren zu fördern und die Einhaltung der Fristen für die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung und der von den Anordnungsbehörden geforderten Formalitäten zu verbessern.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass Praktiker während der Begutachtungen nur auf sehr wenige Fälle aufmerksam gemacht haben, in denen im Zusammenhang mit der Europäischen Ermittlungsanordnung Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend gemacht wurden. Der Grund für die Versagung der Vollstreckung im Zusammenhang mit der Verletzung von Grundrechten – der nun erstmals in einem Instrument der gegenseitigen Anerkennung vorgesehen ist – wurde kaum geltend gemacht. Während in der Richtlinie alle Gründe für die Versagung der Vollstreckung fakultativ sind, haben mehrere Mitgliedstaaten in ihren Umsetzungsvorschriften alle oder einige von ihnen verbindlich gemacht. Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten zusätzliche Gründe für die Versagung der Vollstreckung eingeführt, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind. Den Mitgliedstaaten wurde empfohlen, ihre Umsetzungsvorschriften an die Richtlinie anzugleichen.

PUBLIC

2. EINLEITUNG

Mit der Annahme der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997[4] (im Folgenden „Gemeinsame Maßnahme“) wurde ein Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen geschaffen.

Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme hat der Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „CATS“) nach einem informellen Verfahren im Anschluss an seine Sitzung vom 10. Mai 2021 vereinbart, dass das Thema der zehnten Runde gegenseitiger Begutachtungen die Europäische Ermittlungsanordnung sein würde.

Durch die Ermittlung von Mängeln und verbesserungswürdigen Bereichen bei der Anwendung der Richtlinie sowie bewährter Verfahren zielte diese Begutachtungsrunde darauf ab, eine wirksamere und kohärentere Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in allen Phasen von Strafverfahren in der gesamten Union zu gewährleisten.

Die Förderung der kohärenten und wirksamen Umsetzung der Richtlinie würde das gegenseitige Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter stärken und das Funktionieren der grenzüberschreitenden justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts verbessern. Darüber hinaus könnte das Begutachtungsverfahren den Mitgliedstaaten hilfreiche Informationen für die Umsetzung der Richtlinie liefern.

Wie in der vom CATS am 29. Juni 2022 im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung angenommenen Reihenfolge der Besuche in den Mitgliedstaaten vorgesehen[5], begannen die Besuche im Januar 2023 und wurden im April 2024 abgeschlossen.

---

4 Gemeinsame Maßnahme vom 5. Dezember 1997 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen - betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen.

5 Dok. ST 10119/22.

Gemäß Artikel 3 der Gemeinsamen Maßnahme hat der Vorsitz eine Liste von Sachverständigen für die durchzuführenden Begutachtungen erstellt, die auf Benennungen von Sachverständigen mit umfangreichen Kenntnissen im Themenbereich der Begutachtung durch die Mitgliedstaaten beruht. Die Gutachterausschüsse bestehen aus drei nationalen Sachverständigen, die von einem oder mehreren Bediensteten des Generalsekretariats des Rates und Beobachtern unterstützt werden. Für diese Runde gegenseitiger Begutachtungen wurde vereinbart, dass die Europäische Kommission und die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (im Folgenden „Eurojust“) als Beobachter eingeladen werden sollten.[6]

In diesem vom Generalsekretariat des Rates im Namen des Vorsitzes erstellten Bericht werden die wichtigsten Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus den einzelnen Länderberichten zusammengefasst und Empfehlungen an die Mitgliedstaaten sowie an die Organe und Einrichtungen der EU ausgesprochen, wobei diejenigen Empfehlungen berücksichtigt werden, die sich auf der Grundlage der Berichte über die begutachteten Mitgliedstaaten als am relevantesten erwiesen haben und/oder die am häufigsten vorkamen. In dem Bericht werden auch einige im Kontext dieser Runde erkannten bewährten Verfahren hervorgehoben, die unter den Mitgliedstaaten verbreitet werden können.

PUBLIC

6 Dok. ST 10119/22.

3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

3.1. Anordnungsbehörden und Vollstreckungsbehörden

In Artikel 2 der Richtlinie sind die Begriffe „Anordnungsbehörde“ und „Vollstreckungsbehörde“ im Zusammenhang mit der Europäischen Ermittlungsanordnung definiert. Gemäß der Richtlinie kann eine Anordnungsbehörde ein Richter, ein Gericht, ein Ermittlungsrichter oder ein Staatsanwalt oder jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete zuständige Behörde sein, die in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren zuständig ist (z. B. die Polizei oder eine Verwaltungsbehörde). Handelt eine Behörde der letztgenannten Kategorie als Anordnungsbehörde, so muss eine EEA stets von einer Justizbehörde validiert werden, bevor sie an den Vollstreckungsstaat übermittelt wird.[7] Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat ferner klargestellt[8], dass Europäische Ermittlungsanordnungen, mit denen Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit Telekommunikation erlangt werden sollen, nicht von einem Staatsanwalt erlassen werden können, wenn in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall ausschließlich der Richter dafür zuständig ist, eine Ermittlungsmaßnahme zu erlassen, mit der der Zugang zu diesen Daten begehrt wird. Es wurde jedoch festgestellt, dass einige Mitgliedstaaten noch immer dabei sind, ihre nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, um diesem Urteil nachzukommen, und andere Mitgliedstaaten im Anschluss an dieses Urteil die Praxis eingeführt haben, die zugrunde liegende Gerichtsentscheidung, mit der die Ermittlungsmaßnahme angeordnet wird, beizufügen oder den Anordnungsstaat um Übermittlung der Entscheidung zu ersuchen.

Eine Vollstreckungsbehörde ist eine Behörde, die für die Anerkennung einer EEA und für die Sicherstellung ihrer Vollstreckung gemäß dieser Richtlinie und den in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen anzuwendenden Verfahren zuständig ist.

Darüber hinaus gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine zentrale Behörde (oder mehrere zentrale Behörden) zur Unterstützung der zuständigen Behörden zu benennen. Ein Mitgliedstaat kann auch seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme von EEA sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen (Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie).

---

7 Siehe weitere Urteile des Gerichtshofs in der Rechtssache C-584/19 PPU Staatsanwaltschaft Wien/A. u. a., in der Rechtssache C-16/22 Staatsanwaltschaft Graz und in der Rechtssache C-670/22 M.N. (EncroChat).

8 Urteil in der Rechtssache C-724/19 Strafverfahren gegen HP.

PUBLIC

Hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie unterscheiden sich die Mitgliedstaaten in der Art und Weise, wie sie die Übermittlung und die Entgegennahme von EEA organisiert haben. Im Allgemeinen hat die Begutachtung jedoch gezeigt, dass die meisten Mitgliedstaaten über ein System verfügen, in dem der Staatsanwalt für den Erlass oder die Validierung einer EEA im vorgerichtlichen Stadium zuständig ist und das Gericht und/oder ein Richter für den Erlass einer EEA während der Gerichtsverhandlung zuständig ist. Ein ähnlicher Ansatz gilt für die Vollstreckung von EEA, auch wenn es nicht ungewöhnlich ist, dass die Mitgliedstaaten für die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer EEA eine einzige zuständige Behörde (oft die Staatsanwaltschaft) benannt haben, die sie zur Vollstreckung gemäß den nationalen Verfahren an eine andere Behörde weiterleiten kann.

Mehrere Mitgliedstaaten haben eine oder mehrere zentrale Behörden benannt, deren Zuständigkeiten jedoch sehr unterschiedlich sind. Allgemein wurde festgestellt, dass in den Fällen, in denen das Justizministerium als zentrale Behörde benannt wurde, seine Zuständigkeit auf statistische Aufgaben oder bei Bedarf die Erleichterung des direkten Kontakts zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden beschränkt war. Es gibt Mitgliedstaaten, die zwar nicht förmlich eine zentrale Behörde benannt haben, die aber über ein stark zentralisiertes System verfügen, das vorsieht, dass alle ein- und ausgehenden EEA über eine einzige Behörde gesteuert werden. Bei dieser einzigen Behörde handelt es sich häufig um eine Staatsanwaltschaft, und es wurde festgestellt, dass sie eine substanziellere Rolle spielt und häufig Qualitätskontrollen und andere wichtige Beiträge zu allen Fragen im Zusammenhang mit der EEA leistet.

Unabhängig davon, welche Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten für den Erlass/die Vollstreckung einer EEA zuständig sind, hat die zehnte Runde der gegenseitigen Begutachtungen gezeigt, dass ein hohes Maß an Spezialisierung einen sehr positiven Einfluss auf die erfolgreiche Anwendung der EEA in der Praxis hat. In dieser Hinsicht haben die Gutachterausschüsse zahlreiche bewährte Verfahren festgestellt. Mitgliedstaaten wurden dafür gelobt, dass sie über Staatsanwälte, Richter, Sachbearbeiter und Ermittlungsbehörden verfügen, die auf die internationale Zusammenarbeit spezialisiert sind, und die Einrichtung von Fachstellen, die für den Erlass und/oder die Vollstreckung von EEA zuständig sind, wurde als besonders nützlich hervorgehoben. Praktiker, die sich nicht täglich mit EEA befassen, haben ihre Wertschätzung für die Möglichkeit zum Ausdruck gebracht, ihre Fachkollegen um Rat zu fragen und so sicherzustellen, dass die EEA korrekt und einheitlich angewandt wird. Darüber hinaus kommt der direkten Kommunikation zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden ein gewisses Maß der Spezialisierung auf beiden Seiten zugute.

Allerdings wurde in einigen Länderberichten das Fazit gezogen, dass es einer Empfehlung im Hinblick darauf bedarf, dass ein Mangel an Spezialisierung behoben wird. Zwar wurden viele Mitgliedstaaten für das hohe Maß an Spezialisierung in einer einzigen zuständigen Behörde gelobt, aber es war eher außergewöhnlich, bei allen anderen zuständigen Behörden, die in diesem Mitgliedstaat mit der EEA befasst sind, denselben Spezialisierungsgrad zu sehen.

Darüber hinaus erwies sich die Koordinierung zwischen den verschiedenen (spezialisierten) Behörden innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats als ebenso wichtig für die erfolgreiche Erlangung von Beweismitteln bei grenzüberschreitenden Ermittlungen. Europäische Ermittlungsanordnungen, mit denen mehrere Ermittlungsmaßnahmen beantragt werden, müssen oft von mehreren unterschiedlichen Vollstreckungsbehörden vollstreckt werden, z. B. je nach Art der beantragten Maßnahme und/oder des territorialen Bezugs. Aus der Sicht des Anordnungsstaats verwiesen die Mitgliedstaaten auf die Herausforderungen, die mit EEAs, mit denen mehrere Ermittlungsmaßnahmen beantragt werden, verbunden sind, wie etwa die Herstellung direkter Kontakte zu allen beteiligten Behörden im Vollstreckungsstaat und die Erlangung eines umfassenden Überblicks über den Stand der Vollstreckung der EEA. Es wurde zu mehr Koordinierung zwischen allen mit der EEA befassten Parteien aufgerufen. Eine gründliche Koordinierung auf nationaler Ebene innerhalb des Vollstreckungsstaats ist nicht nur zwischen den verschiedenen Vollstreckungsbehörden auf justizieller, sondern auch auf polizeilicher Ebene von großer Bedeutung. In diesem Sinne wurden die Mitgliedstaaten, die klare Regelungen in Bezug auf die für die Koordinierung der Vollstreckung von EEA zuständige Behörde haben, für diese Praxis gelobt.

3.2. Das Recht der verdächtigen oder beschuldigten Person oder des Opfers, eine EEA zu beantragen

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie kann der Erlass einer EEA von einer verdächtigen oder beschuldigten Person oder in deren Namen von einem Rechtsanwalt beantragt werden. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung in den Mitgliedstaaten wurden keine Probleme festgestellt. Obwohl Unterschiede bei den betreffenden Verfahren festgestellt wurden, gestatten alle begutachteten Mitgliedstaaten verdächtigen oder beschuldigten Personen, die Erhebung von Beweismitteln zu beantragen, auch im Wege einer EEA.

PUBLIC

In der Praxis macht die Verteidigung jedoch in allen Mitgliedstaaten nur sehr selten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Den Gutachtern wurden hierfür mehrere Gründe zur Kenntnis gebracht. Erstens wiesen Vertreter mehrerer Anwaltskammern darauf hin, dass die Verteidigung in der vorgerichtlichen Phase nur begrenzte Rechte und begrenzten Zugang zu den Akten habe, was die praktische Anwendung solcher Ersuchen beschränke. Zweitens wurde die Frist für die Einreichung solcher Anträge durch die Verteidigung manchmal als einschränkender Faktor genannt. Dennoch scheint mangelnde Kenntnis unter den Verteidigern der wichtigste Faktor zu sein, der erklärt, warum solche Ersuchen so selten gestellt werden. Mehrere Vertreter der Anwaltskammern wiesen darauf hin, dass sie einfach nicht wissen, wann und wie sie solche Anträge stellen sollen. Infolgedessen war nur eine Handvoll Mitgliedstaaten in der Lage, ihre praktischen Erfahrungen in dieser Hinsicht auszutauschen. In diesen Mitgliedstaaten waren die Praktiker auf beiden Seiten jedoch im Allgemeinen mit den bestehenden Verfahren zufrieden.

Die Richtlinie enthält keine ähnliche Bestimmung, die Opfern das Recht einräumen würde, den Erlass einer EEA zu beantragen. Die Frage, ob die Richtlinie diesbezüglich geändert werden sollte, wurde gelegentlich aufgeworfen, aber es wurde kein breiter Konsens gefunden. Dennoch wurde festgestellt, dass das nationale Recht der meisten Mitgliedstaaten es den Opfern auf die eine oder andere Weise ermöglicht, Ersuchen um Beweiserhebung und folglich um Erlass einer EEA zu stellen. Dies wurde wiederholt als bewährtes Verfahren gewürdigt, da es als Ergänzung zum Beweisrecht des Opfers gemäß der Richtlinie 2012/29/EU gilt.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Maß an Spezialisierung all ihrer Behörden, die mit Instrumenten der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich EEA, arbeiten, aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Einrichtung von Fachstellen und/oder Fachreferaten in Erwägung ziehen, in denen Fachkräfte wie Staatsanwälte, Richter, Polizeibeamte und Sachbearbeiter mit solchen Fällen befasst sind.***

- ***Unter Bekräftigung der Bedeutung eines direkten Kontakts zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden für die optimale Vollstreckung von EEA werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, dafür zu sorgen, dass rechtliche und/oder operative Vorkehrungen für eine wirksame Koordinierung zwischen ihren nationalen Vollstreckungsbehörden in Fällen bestehen, in denen EEA für mehrere Ermittlungsmaßnahmen, an denen verschiedene zuständige Vollstreckungsbehörden beteiligt sind, erlassen werden, um die effiziente Anwendung der EEA zu verbessern und die Kommunikation mit der Anordnungsbehörde zu erleichtern.***

PUBLIC

4. ANWENDUNGSBEREICH DER EEA UND VERHÄLTNIS ZU ANDEREN INSTRUMENTEN

4.1. Die EEA im Verhältnis zu anderen Instrumenten

Die Richtlinie sieht vor, dass eine EEA für eine oder mehrere spezifische Ermittlungsmaßnahmen erlassen werden kann, die in einem anderen Mitgliedstaat zur Erlangung von Beweismitteln durchgeführt werden sollen. Die EEA kann auch in Bezug auf die Erlangung von Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden, erlassen werden. Gemäß Artikel 3 der Richtlinie erfasst die EEA darüber hinaus alle Ermittlungsmaßnahmen, mit Ausnahme der Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe (GEG).

Die Mitgliedstaaten haben jedoch darauf hingewiesen, dass sie in Wirklichkeit regelmäßig EEA für andere Zwecke als die Erlangung von Beweismitteln erhalten, beispielsweise in Situationen, in denen ein Rechtshilfeersuchen die richtige Wahl gewesen wäre. Es gibt auch sogenannte „hybride" EEA, bei denen um Ermittlungsmaßnahmen zur Erlangung von Beweismitteln ersucht wird, allerdings zusammen mit anderen Maßnahmen, die streng genommen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Obwohl häufig betont wurde, wie wichtig es ist, den Anwendungsbereich der EEA zu achten, wurde festgestellt, dass die meisten Mitgliedstaaten EEA annehmen und regelmäßig vollstrecken, wenn ein Rechtshilfeersuchen das richtige Instrument gewesen wäre, z. B. für ein Ersuchen um Zustellung von Schriftstücken ohne Beweiszwecke. Grund für diesen Ansatz ist, dass es für ein Rechtshilfeersuchen keine formalen Anforderungen gibt und die Praktiker sich dafür entscheiden, die EEA als ein Rechtshilfeersuchen zu akzeptieren, sofern alle Anforderungen dafür erfüllt sind. Diese flexible Haltung wird häufig als bewährtes Verfahren gewertet, da mit ihr zur Effizienz der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen beigetragen wird und zusätzliche Ersuchen und potenzielle (Übersetzungs-)Kosten vermieden werden.

Was den Europäischen Haftbefehl (EuHb) anbelangt, so haben viele Mitgliedstaaten EEA parallel zu EuHb erhalten. In diesen Fällen wird die EEA bisweilen ausschließlich zum Zwecke des Auffindens einer Person übermittelt, während mit dem EuHb die Festnahme der Person beantragt wird. Die meisten Mitgliedstaaten halten dies jedoch für unnötig und machen geltend, dass der EuHb auch Maßnahmen zum Auffinden einer Person zum Zwecke der Festnahme (Vollstreckung des EuHb) zulässt. Darüber hinaus können zu diesem Zweck polizeiliche Kanäle genutzt werden. Die Mitgliedstaaten weigern sich allerdings in der Regel nicht, eine EEA zu vollstrecken, um eine Person zur anschließenden Festnahme auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls ausfindig zu machen.

Einige Praktiker haben angegeben, dass sie häufig prüfen, ob der Erlass einer EEA zur Vernehmung einer verdächtigen oder beschuldigten Person zu Beweiszwecken eine effektive Alternative zum EuHb wäre. Dieser Ansatz entspricht dem Geist von Erwägungsgrund 26 der Richtlinie und wurde von den Gutachtern begrüßt.

In Bezug auf die Sicherstellung und die Beschlagnahme von Vermögenswerten hat diese Begutachtungsrunde gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen der Beschlagnahme von Vermögenswerten zu Beweiszwecken und der Sicherstellung zu Zwecken der Einziehung in der Praxis Probleme bereitet. Eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten berichtete, dass sie EEA zur Beschlagnahme von Vermögenswerten erhalten haben, die anschließend eingezogen werden sollten, obwohl diese Maßnahme mittels einer Sicherstellungsbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1805 beantragt werden muss. Den Praktikern ist bewusst, dass der Zweck der Sicherstellung oder der Beschlagnahme von Vermögenswerten gemischt sein kann und sich im Laufe der Ermittlungen ändern kann. Der parallele/gleichzeitige Einsatz von zwei Instrumenten kann in der Praxis ein Faktor für Verwirrung und für Verzögerungen sein. Eine weitere angesprochene Schwierigkeit war die Tatsache, dass einer Sicherstellungsbescheinigung häufig eine EEA vorausging, durch die das Vorhandensein und der Verbleib relevanter Vermögenswerte aufgedeckt wurden. Diese Aspekte werden noch komplizierter, wenn die für eine EEA zuständigen Behörden und die für eine Sicherstellungsbescheinigung zuständigen Behörden nicht dieselben sind.

Bei mehreren Begutachtungsbesuchen wurde über Vermögenswerte wie Luxusgüter und Geld gesprochen. Einige Mitgliedstaaten argumentierten, dass diese nicht auf der Grundlage einer EEA beschlagnahmt werden sollten, während sie für andere Mitgliedstaaten in einigen Fällen Beweiszwecke haben könnten.

In Bezug auf GEG sind die meisten Mitgliedstaaten nicht auf Schwierigkeiten gestoßen. Wenn es im Rahmen einer GEG erforderlich wird, Beweismittel von einem nicht teilnehmenden Mitgliedstaat einzuholen, wird es als bewährte Praxis betrachtet, wenn in der EEA durchweg angegeben wird, dass die Ermittlungshandlung von einer GEG durchgeführt wird und dass die Ergebnisse der Vollstreckung der EEA allen Teilnehmenden mitgeteilt werden. Im Allgemeinen wirft diese Praxis weder für die GEG-Mitglieder noch für den nicht teilnehmenden Vollstreckungsstaat Fragen auf. Ein Mitgliedstaat gab an, dass der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit EEA nicht gilt und dass daher Beweismittel, die aufgrund einer von einem GEG-Mitglied erlassenen EEA erhoben werden, nicht nur an die anderen GEG-Mitglieder, sondern auch außerhalb der GEG weitergegeben werden können. Einige Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass sie lieber andere Instrumente für die Zusammenarbeit nutzen, wie eine EEA anstelle einer GEG, wenn es keine ausreichenden Überschneidungen zwischen den Ermittlungsmaßnahmen gibt.

Während der Besuche wiesen mehrere Praktiker darauf hin, dass die Wechselwirkung mit anderen Rechtsinstrumenten eine Herausforderung darstellen und zu Verzögerungen bei den Verfahren führen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich das Ziel der Maßnahme im Laufe des Strafverfahrens ändert. Sachverständige und Praktiker waren sich jedoch darin einig, dass die Anordnungsbehörden in Anhang A stets angeben sollten, ob in Bezug auf denselben Fall andere Rechtsinstrumente genutzt werden (siehe auch Kapitel 5).

Es wurde angeführt, dass mehr auf die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Instrumenten geachtet werden sollte, um eine reibungslose Beziehung zwischen ihnen zu bewahren, wie es auch in Erwägungsgrund 34 der Richtlinie hervorgehoben wird. In einigen Länderberichten wurden ein Handbuch oder Leitlinien der Kommission und/oder mehr Schulungen des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) zu diesem Thema gefordert.

4.2. Die EEA in Bezug auf den Informationsaustausch

Die Mitgliedstaaten haben mit ein- und ausgehenden EEA zu tun, mit denen um Zustimmung zur Verwendung von zuvor im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit erlangten Informationen als Beweismittel in Strafverfahren ersucht wird. Vollstreckungsstaaten sind im Allgemeinen gewillt, ihre Zustimmung zu erteilen, auch wenn es Herausforderungen hinsichtlich des geeigneten Verfahrens für die Erteilung einer solchen Zustimmung gibt. In der Richtlinie ist kein solches Zustimmungsverfahren vorgesehen, während im Rahmenbeschluss 2006/960/JI und in dessen Nachfolgerichtlinie (Richtlinie (EU) 2023/977) die Möglichkeit der Erteilung der Zustimmung erwähnt wird, nicht aber, auf welche Weise die Zustimmung erteilt werden kann.

Der spontane Informationsaustausch zwischen Justizbehörden wurde von den Mitgliedstaaten nicht häufig als eine Form des Ersuchens um Zustimmung zur Verwendung von Informationen genannt, die zuvor im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit erlangt wurden. Ebenso wurde indes argumentiert, dass sich die Richtlinie auch zu dieser Frage ausschweigt[9] und die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen darüber haben, ob stets eine EEA erlassen werden muss, um durch spontanen Austausch erlangte Beweismittel zu verwenden.

[9] Im Gegensatz beispielsweise zu Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (2000/C 197/01).

Insgesamt sind mehrere Gutachterausschüsse zu dem Schluss gekommen, dass in dieser Sache Klarheit erforderlich ist und es daher von Vorteil wäre, wenn die Richtlinie eine eindeutige Möglichkeit dafür vorsähe, die Zustimmung zur Verwendung von zuvor zwischen Strafverfolgungsbehörden oder im Wege eines spontanen Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden ausgetauschten Informationen als Beweismittel in Strafverfahren einzuholen.

4.3. EEA in Bezug auf verschiedene Phasen des Verfahrens

Die Richtlinie gilt für alle Phasen von Strafverfahren, einschließlich der gerichtlichen Phase. Die Begutachtung hat jedoch ergeben, dass zwischen den Mitgliedstaaten kein Konsens über die Verwendung der EEA nach der rechtskräftigen Entscheidung, die im Anschluss an das Strafverfahren ergangen ist, besteht. Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten kann die Richtlinie so ausgelegt werden, dass eine EEA auch bestimmte Maßnahmen nach einer rechtskräftigen Entscheidung erfassen kann, z. B. die Einholung von Aufenthaltsdaten, um eine verurteilte Person zu kontaktieren, in gesonderten Finanzermittlungen zur Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung oder in Verfahren zur Anwendung alternativer Sanktionen und Bewährungsentscheidungen.

Darüber hinaus führten mehrere Mitgliedstaaten aus, dass sie zwar im Laufe der Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung nie auf eine EEA gestoßen seien, aber theoretisch keine Hindernisse für den Erlass/die Vollstreckung einer EEA in diesem Stadium sehen, sofern dies zu Beweiszwecken erfolgt und die Europäische Ermittlungsanordnung tatsächlich das richtige Instrument ist.

Allerdings vertraten mehrere Mitgliedstaaten nachdrücklich die Auffassung, dass eine EEA in den Phasen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung niemals verwendet werden sollte, da dies nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, und dass zu diesem Zweck andere Instrumente zur Verfügung stehen. In der Praxis scheint es, dass Europäische Ermittlungsanordnungen in dieser Phase nur sehr selten genutzt werden, sodass die Erfahrungen damit (und mit den diesbezüglichen Aspekten) auch begrenzt sind. Einige Mitgliedstaaten nannten Beispiele für Fälle, in denen sie den Anordnungsstaat gebeten haben, für sein Ersuchen ein anderes anwendbares Instrument zu verwenden, und die Behörden in der Regel durch direkte Konsultationen zu einer Einigung gelangt sind.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Kommission wird ersucht, die Herausgabe eines Handbuchs oder von Leitlinien zur Europäischen Ermittlungsanordnung und deren Verhältnis zu anderen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und der Verordnung (EU) 2018/1805 über Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus wird das EJTN dazu angehalten, das Bewusstsein und den Dialog hinsichtlich der Beziehung zwischen diesen Instrumenten zu stärken.***

- ***Die Kommission wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen, in dem die Möglichkeit vorgesehen wird, die Zustimmung zur Verwendung von zuvor zwischen Strafverfolgungsbehörden oder im Wege eines spontanen Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden ausgetauschten Informationen als Beweismittel in Strafverfahren einzuholen.***

PUBLIC

5. INHALT UND FORM

5.1. Allgemeine Herausforderungen

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie kann eine EEA nur erlassen werden, indem das Formblatt in Anhang A ausgefüllt und unterzeichnet wird. Anhang A, der in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung steht, wurde erstellt, um den Behörden eine kohärente und effiziente Möglichkeit zu geben, alle für den Vollstreckungsstaat relevanten Informationen anzugeben. Die einzelnen Abschnitte und die Kästchen, die „anzukreuzen" sind, sollen einen Überblick über den Fall und die beantragten Maßnahmen geben. Während der Besuche erklärten die Praktiker, dass sie sich im Laufe der Jahre zunehmend mit dem Formular in Anhang A vertraut gemacht und sich an dessen Ausfüllen gewöhnt haben. Die Begutachtung hat jedoch gezeigt, dass viele Praktiker in verschiedenen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten mit Anhang A haben. Dieses Unterkapitel soll einen Überblick über die häufigsten Herausforderungen geben.

- **Unvollständige/unklare EEA.** Fast alle Mitgliedstaaten haben angegeben, dass sie häufig EEA erhalten, die unvollständig, inkohärent oder unklar sind. Es ist nicht ungewöhnlich, dass EEA keine grundlegenden Informationen über den Sachverhalt sowie über den Zeitpunkt und den Ort und/oder die Begründung der beantragten Maßnahme(n) enthalten. In manchen Fällen ist die Sachverhaltsdarstellung schwer verständlich, da die Anordnungsbehörde lange und komplexe Sätze aus zugrunde liegenden nationalen Dokumenten einfach kopiert und eingefügt hat. Falsche Kontonummern oder falsche Angaben zum Verdächtigen können vorkommen. Bisweilen führt die Anordnungsbehörde die Maßnahmen auf, die sie durchführen lassen möchte, kreuzt jedoch nicht die entsprechenden Kästchen in Abschnitt C an. Darüber hinaus sind Diskrepanzen im Text zu erkennen, die sich z. B. auf die Beschreibung des Status der zu vernehmenden Person (Zeuge/Opfer/Verdächtiger) beziehen. In vielen Berichten wird eine Empfehlung an alle Mitgliedstaaten gerichtet, besonders darauf zu achten, dass der Sachverhalt und die beantragten Maßnahmen in der EEA klar strukturiert und verständlich dargelegt werden, wobei auf den Leser abzustellen ist. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die Anordnungsbehörden kurze Sätze und eine präzise Sprache verwenden sollen, um korrekte Übersetzungen zu erleichtern. Die Gutachterausschüsse wiesen jedoch darauf hin, dass inhaltliche Mängel der EEA, wie unzureichende Informationen oder Übersetzungsfehler, nicht dazu führen sollten, dass die EEA nicht vollstreckt wird, sondern vielmehr zu Konsultationen mit den Anordnungsbehörden führen sollten.

PUBLIC

- **Abschnitt D.** Dieser Abschnitt ermöglicht es den Mitgliedstaaten, den Vollstreckungsbehörden mitzuteilen, dass die EEA in Beziehung zu einer früheren EEA steht. Die Richtlinie enthält jedoch keinen spezifischen Abschnitt, damit erwähnt werden kann, dass die EEA in Beziehung zu anderen Ersuchen/Anordnungen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit steht, z. B. einem EuHb, einer GEG, einer Sicherstellungsbescheinigung oder einem Rechtshilfeersuchen, obwohl sich die Gutachterausschüsse und Praktiker häufig darin einig waren, dass es für die wirksame Vollstreckung der EEA sehr wichtig ist, über andere einschlägige Ersuchen/Anordnungen informiert zu werden. So ist es beispielsweise nicht ungewöhnlich, dass mit einer EEA um eine Haussuchung ersucht wird, die mit einem EuHb koordiniert werden muss, mit dem die Festnahme der in diesem Haus lebenden Person beantragt wird. Es versteht sich von selbst, dass die zuständigen Vollstreckungsbehörden (die je nach Instrument unterschiedlich sein können) über alle Ersuchen informiert werden sollten, damit die Vollstreckung reibungslos koordiniert wird. In mehreren Berichten äußerten die Praktiker den Wunsch, dass in Anhang A ein Abschnitt aufgenommen wird, in dem sie eine Beziehung zu früheren Ersuchen/Anordnungen angeben können. Die Mitgliedstaaten wurden zugleich aufgefordert, Abschnitt D so zu bearbeiten, dass er bereits Raum für die Angabe anderer relevanter Ersuchen unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage bietet.

PUBLIC

- **Nutzerfreundlichkeit des Formblatts** In mehreren Berichten wurde betont, dass Anhang A benutzerfreundlicher gestaltet werden muss. Einige Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass die Abschnitte C und G oft verwechselt werden, und fragen sich, ob sie nicht aufeinander folgen sollten. Gemäß Abschnitt C muss die Anordnungsbehörde zunächst am Anfang des Formblatts angeben, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, und erst später (in Abschnitt G) kann die Anordnungsbehörde diese Maßnahmen begründen. In einigen Berichten wurde vorgeschlagen, zusätzliche Maßnahmen in Abschnitt C als Ankreuzkästchen aufzunehmen, insbesondere für Durchsuchungen, da es sich hierbei um eine häufig genutzte Ermittlungsmaßnahme handelt. Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, Abschnitt G dahin gehend zu verbessern, dass ein Kästchen angekreuzt werden kann, um die Ermittlungsphase anzugeben (vorgerichtlich oder gerichtlich). Ferner wurde festgestellt, dass die Abschnitte C und H unnötige Wiederholungen enthalten und dass die Praktiker zweimal angeben müssen, um welche Art von Maßnahme ersucht wird. In Bezug auf die Kästchen hätte eine Reihe von Behörden lieber die Trennung der verdächtigen und der beschuldigten Person und ein Kästchen für Zeugen und Opfer für jede Maßnahme in Abschnitt C. Mehrere Mitgliedstaaten erklärten, dass es einen Abschnitt für die Fragen geben sollte, die dem Zeugen/Verdächtigen/Beschuldigten gestellt werden sollen, oder alternativ könnte ein Kästchen angekreuzt werden, das auf eine beigefügte Liste von Fragen verweist. In diesem Zusammenhang wurde die Schaffung eines gesonderten Abschnitts für eine Auflistung etwaiger Anlagen (z. B. eines Beschlusses eines nationalen Gerichts) als nützlich erachtet. Schließlich wurde in verschiedenen Berichten betont, dass viele Praktiker Anhang A für zu lang halten und die Möglichkeit begrüßen würden, Abschnitte, die in bestimmten Fällen nicht erforderlich sind, zu verkürzen oder „auszublenden“.

Ein Mitgliedstaat wies auf ein besonderes Problem hinsichtlich der Unterzeichnung der EEA hin. Als unmittelbare Folge der erhöhten Gefahr, die von der organisierten Kriminalität ausgeht, beschlossen die Praktiker aus diesem Mitgliedstaat, die EEA in den heikelsten Fällen anonym mittels einer Zahl zu unterzeichnen, um ihre Identität zu schützen. Es war jedoch nicht klar, ob diese Praxis mit der Richtlinie im Einklang steht oder nicht.

Während der Besuche wurden die Mitgliedstaaten gefragt, wie sie auf dringende Situationen reagieren und ob sie Ermittlungsmaßnahmen auf der Grundlage eines Telefonanrufs eines Kollegen aus dem Ausland durchführen können. Die meisten Mitgliedstaaten (mit wenigen Ausnahmen) gaben an, dass sie die mündliche Ankündigung einer EEA nicht akzeptieren und mit Ausnahme vorbereitender Maßnahmen nicht tätig werden und keine Ermittlungsmaßnahme durchführen, bevor die EEA in schriftlicher Form eingeht.

Alles in allem hat die Begutachtung gezeigt, dass sich die Herausforderungen in Bezug auf das EEA-Formblatt in zweifacher Hinsicht stellen. Erstens sind Rechtsetzungsmaßnahmen erforderlich, um Anhang A benutzerfreundlicher zu gestalten. Zweitens sollten sich die Mitgliedstaaten stärker darum bemühen, das EEA-Formblatt klar und kohärent auszufüllen und verständliche Informationen anzugeben.

5.2. Sprachenregelung und Fragen im Zusammenhang mit der Übersetzung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie muss jeder Mitgliedstaat angeben, welche Amtssprache(n) der Organe der EU außer seiner/seinen eigene(n) Amtssprache(n) beim Ausfüllen oder bei der Übersetzung der EEA in den Fällen verwendet werden kann (können), wenn der Mitgliedstaat selbst Vollstreckungsstaat ist. In Erwägungsgrund 14 werden die Mitgliedstaaten ermutigt, außer ihrer Amtssprache(n) mindestens eine in der EU häufig verwendete Sprache anzugeben.

Die Begutachtung hat gezeigt, dass einige Mitgliedstaaten in Bezug auf die Sprachenregelung flexibel sind. Beispielsweise nimmt ein Mitgliedstaat eine EEA offiziell sogar in vier Sprachen an. Ein anderer Mitgliedstaat akzeptiert EEA in drei Sprachen und darüber hinaus in jeder anderen Sprache, sofern der Annahme keine Hindernisse entgegenstehen. Englisch ist die häufigste zusätzliche Sprache, die von den Mitgliedstaaten angegeben wird. Aus den Besuchen geht indes hervor, dass einige Mitgliedstaaten zwar eine andere Sprache (häufig Englisch) in ihrer Erklärung angegeben haben, in der Praxis aber scheinen EEA in dieser zusätzlichen Sprache nicht akzeptiert zu werden.

Trotz des Wortlauts von Artikel 5 Absatz 2 haben einige Mitgliedstaaten nur ihre eigene Amtssprache als die Sprache angegeben, in der sie EEA akzeptieren. Einige Mitgliedstaaten haben sich bereit erklärt, EEA in der Sprache ihres Nachbarlandes unter der Bedingung der Gegenseitigkeit zu akzeptieren.

In den meisten Berichten wurden alle Mitgliedstaaten ermutigt, im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie zusätzlich zu ihrer Amtssprache eine weitere in der Union häufig verwendete Sprache in ihre Mitteilung über die Sprachenregelung aufzunehmen. Zahlreiche Praktiker und Gutachter gaben an, dass Englisch eine in der internationalen justiziellen Zusammenarbeit häufig verwendete Sprache ist.

Viele Mitgliedstaaten berichteten über Schwierigkeiten hinsichtlich der Übersetzung von EEA. Aus der Sicht des Vollstreckungsstaats stoßen Praktiker auf (Maschinen-)Übersetzungen von sehr schlechter Qualität, die es in einigen Fällen fast unmöglich machen, den Sachverhalt und die beantragte(n) Maßnahme(n) nachzuvollziehen. In diesen Fällen werden in der Regel Klarstellungen oder eine neue Übersetzung vom Anordnungsstaat angefordert, was zu Verzögerungen bei der Vollstreckung führt. In einigen Berichten wurde es als bewährte Praxis angegeben, der Übersetzung die Originalfassung der EEA beizufügen, damit der Vollstreckungsstaat die EEA erforderlichenfalls selbst (oder Teile davon) übersetzen kann. Einige Mitgliedstaaten merkten an, dass sie lieber eine EEA erhalten würden, die (gut) ins Englische übersetzt wurde, als eine schlechte Übersetzung in ihre Amtssprache.

Aus der Sicht des Anordnungsstaats wiesen die Praktiker auf Probleme bei der Suche nach einem qualifizierten Übersetzer für bestimmte Sprachen hin. Einige Behörden verfügen über interne Übersetzungsdienste, häufig jedoch nicht für jede in der EU verwendete Amtssprache. Deshalb ist es in einigen Fällen schwierig und kostspielig, einen qualifizierten Übersetzer zu finden. In einigen Berichten wurde sogar auf Situationen hingewiesen, in denen eine EEA offensichtlich nicht erlassen werden konnte, weil es schlicht unmöglich war, sie in die Amtssprache des Vollstreckungsstaats zu übersetzen.

In Anbetracht von Kapitel 5.1. trifft es wohl auch zu, dass die Qualität der Übersetzungen ebenso durch verwirrende, unverständliche und unvollständige Informationen in der ursprünglichen Fassung der EEA beeinträchtigt wird. In vielen Berichten wurden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, mehr Anstrengungen zu unternehmen, um die Qualität der Übersetzungen zu gewährleisten und zu verbessern.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, in der EEA besonderes auf eine klar strukturierte und verständliche Beschreibung des Sachverhalts und der beantragten Maßnahmen zu achten und sich dabei auf den Leser einzustellen.***

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, bei Erlass einer EEA in Anhang A alle damit verbundenen Rechtshilfeersuchen/Anordnungen wie frühere/parallele EuHb, Sicherstellungsbescheinigungen oder GEG anzugeben.***

- ***Die Kommission wird ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen, um Anhang A unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel benutzerfreundlicher und wirksamer zu gestalten.***

- ***Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, in ihrer Erklärung zur Sprachenregelung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie zusätzlich zu ihrer Amtssprache eine andere in der Union häufig verwendete Sprache anzugeben.***

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, für eine gute Qualität der Übersetzungen zu sorgen. Darüber hinaus wird ihnen empfohlen, der Übersetzung die Originalfassung der EEA beizufügen.***

PUBLIC

6. Übermittlung der EEA und direkter Kontakt

In dieser Begutachtungsrunde wurden zwei Hauptthemen im Zusammenhang mit der Übermittlung der EEA behandelt: i) Ermittlung der zuständigen Behörde im Vollstreckungsstaat, an die die EEA zu übermitteln ist; ii) die Art der Übermittlung, d. h. ob und unter welchen Bedingungen die elektronische Übermittlung der EEA ausreicht oder ob (auch) die Übermittlung des Originals der EEA in Papierform erforderlich ist.

Obwohl einige gelegentliche Schwierigkeiten gemeldet wurden, ergaben die Begutachtungen im Allgemeinen, dass die Ermittlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde keine wesentlichen Probleme aufwirft.

Die Frage der sicheren Art der Übermittlung hat sich als problematischer erwiesen: In den Berichten wurde hervorgehoben, dass es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche und zuweilen widersprüchliche Ansichten und Ansätze gibt, was sich entscheidend auf die reibungslose Anwendung der EEA auswirken könnte. Aus dieser Begutachtungsrunde geht eindeutig hervor, dass die vollständige Umsetzung des elektronischen Systems für die sichere Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten (System für den digitalen Austausch elektronischer Beweismittel – eEDES) die Effizienz, Geschwindigkeit und Sicherheit der Übermittlung von EEA erheblich verbessern dürfte.

6.1. Ermittlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde

Die Begutachtungen haben bestätigt, dass der Gerichtsatlas des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN-Atlas) eine wichtige Ressource ist. Die Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten nutzen regelmäßig und aktiv den EJN-Atlas, um die zuständigen Vollstreckungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu ermitteln und direkte Kontakte zu ihnen herzustellen. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Angaben über die zuständigen Behörden im EJN-Atlas bisweilen unvollständig oder veraltet sind. Die Praktiker betonten, dass diese Angaben stets die richtigen E-Mail-Adressen und Telefonnummern der zuständigen Behörden enthalten sollten, damit der direkte Kontakt erleichtert wird.

Praktiker aus einem Mitgliedstaat regten an, dass das EJN erwägt, den Atlas in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wurde das EJN in einem Bericht ersucht, eine Verbesserung des Atlas in Bezug auf Fälle zu prüfen, in denen eine EEA zur Durchführung mehrerer Ermittlungsmaßnahmen erlassen wird.

PUBLIC

Da sich der EJN-Atlas nach einstimmiger Auffassung der Praktiker als wertvolles Instrument erwiesen hat und es wichtig ist, im Rahmen der Richtlinie direkte Kontakte herzustellen, wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, dafür zu sorgen, dass ihre Angaben über die zuständigen Behörden im EJN-Atlas korrekt, vollständig und aktuell sind.

Die Anordnungsbehörden stoßen jedoch manchmal auf Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Vollstreckungsbehörde, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen es keine zentrale Stelle für die Entgegennahme von EEA gibt, wenn um mehrere Ermittlungsmaßnahmen ersucht wird und der Vollstreckungsstaat unterschiedliche zuständige Behörden hat, oder wenn der Ort, an dem die beantragte Maßnahme durchzuführen ist, nicht bekannt ist. Treten in solchen Fällen Schwierigkeiten auf, so greifen die Anordnungsbehörden im Einklang mit Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie auf verschiedene Quellen zurück.

Den Ergebnissen dieser Begutachtungsrunde zufolge ersuchen die Anordnungsbehörden häufig die EJN-Kontaktstellen oder in komplexeren Fällen die einschlägigen nationalen Verbindungsbüros bei Eurojust um Unterstützung. Sie können auch Informationen von den zentralen Behörden – sofern benannt –, vom Justizministerium oder von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten, die sich in ihrem Mitgliedstaat befinden oder ins Ausland entsandt wurden, anfordern. In mehreren Mitgliedstaaten sind Gruppen/Referate/Netzwerke von Praktikern, die sehr auf die justizielle Zusammenarbeit spezialisiert sind, bereit, ihre Kollegen in Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Fällen zu unterstützen, einschließlich der Ermittlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde. Bisweilen werden polizeiliche Kanäle genutzt, um die zuständige Vollstreckungsbehörde zu ermitteln.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die Behörden, bei denen eine EEA im Vollstreckungsstaat eingeht, nicht für deren Anerkennung und Vollstreckung zuständig sind, im Allgemeinen gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie vorgehen und die EEA von Amts wegen der zuständigen Vollstreckungsbehörde übermitteln. Von wenigen Ausnahmen abgesehen meldeten die Praktiker keine Fälle, in denen die EEA an die Anordnungsbehörde zurückgesandt wurde, weil sie an eine Behörde im Vollstreckungsstaat übermittelt wurde, die nicht für ihre Anerkennung oder Vollstreckung zuständig war. In einigen Berichten wurde die minutiöse Einhaltung von Artikel 7 Absatz 6 als bewährtes Verfahren angesehen und allen Mitgliedstaaten empfohlen.

PUBLIC

6.2. Übermittlungswege

Die meisten Mitgliedstaaten haben Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie fast wörtlich in ihre Rechtsvorschriften umgesetzt, wonach die EEA der Vollstreckungsbehörde von der Anordnungsbehörde in einer Form übermittelt wird, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten.

Ganz allgemein stimmen die Praktiker darin überein, dass die elektronische Übermittlung von EEA eine weitaus bessere Lösung ist als die Übermittlung der Papierfassung per Post, was naturgemäß langsamer ist und höhere Kosten verursacht. Da jedoch die Pflicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, für die Zwecke einer EEA über ein dezentrales IT-System zu kommunizieren, noch nicht in Kraft ist[10], sind die zuständigen Behörden nach wie vor mit Problemen in Bezug auf sichere Kanäle, den Datenschutz und die Echtheit konfrontiert.

Die zuständigen Behörden der meisten Mitgliedstaaten versenden in der Regel eine EEA per E-Mail und akzeptieren EEA, die per E-Mail eingehen, sofern sie deren Echtheit feststellen können (die Echtheit kann beispielsweise durch eine elektronische Signatur oder eine gleichwertige Form der Verifizierung sichergestellt werden).

Einige Mitgliedstaaten gaben an, dass sie als Vollstreckungsbehörden per E-Mail übermittelte EEA akzeptieren, es sei denn, es bestehen Zweifel oder Fragen in Bezug auf die Echtheit; in solchen Fällen ersuchen sie die Anordnungsbehörde, die EEA auf andere vereinbarte alternative Weise zu übermitteln.

Einige Mitgliedstaaten bestehen jedoch darauf, das Original der EEA auf dem Postweg zu erhalten, es sei denn, die EEA wird über sichere Kanäle wie die Eurojust-Kanäle übermittelt. In dringenden Fällen kann auf der Grundlage einer elektronisch übermittelten Ausfertigung mit der Vollstreckung einer EEA begonnen werden, bevor diese auf dem Postweg eingeht. In diesem Zusammenhang hielten einige Gutachterausschüsse die Mitgliedstaaten dazu an, auf elektronischem Wege übermittelte EEA zu akzeptieren, sofern sie Artikel 7 der Richtlinie entsprechen, und nicht nur solche, die per Post übermittelt werden.

Die zuständigen Anordnungsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten berichteten, dass sie das Original der EEA nach wie vor per Post/Kurier übermitteln, selbst nachdem sie sie zunächst elektronisch übermittelt haben. Nur wenige Mitgliedstaaten sind in dieser Hinsicht besonders streng und übermitteln wegen fehlender sicherer Kanäle und aus Datenschutzgründen keine EEA per E-Mail.

---

10 Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Digitalisierungsverordnung.

PUBLIC

Es sei auch darauf hingewiesen, dass es nicht nur die zuständigen Behörden unterschiedlicher Mitgliedstaaten sind, die in der Frage der Übermittlung unterschiedliche Ansätze verfolgen; selbst Praktiker desselben Mitgliedstaats haben manchmal unterschiedliche Ansichten darüber, wie EEA übermittelt und entgegengenommen werden sollten. In einem Mitgliedstaat äußerten die meisten Praktiker während des Besuchs vor Ort die Ansicht, dass die Übermittlung von EEA per E-Mail ausreichend sei, während andere der Ansicht waren, dass EEA nur elektronisch übermittelt werden sollten, wenn sie über Eurojust übermittelt werden.

Probleme im Zusammenhang mit der sicheren Übermittlung von EEA dürften nach der vollständigen Implementierung des dezentralen IT-Systems auf der Grundlage des durch die Digitalisierungsverordnung[11] geschaffenen einheitlichen Rechtsrahmens gelöst werden. Ab dem 17. Januar 2028 erfolgt die grenzüberschreitende Kommunikation im Rahmen der Richtlinie grundsätzlich über ein solches dezentrales IT-System. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, ihre eigenen nationalen IT-Systeme zur Anbindung an das dezentrale IT-System zu entwickeln oder anzupassen oder die von der Kommission für diese Zwecke zu entwickelnde Referenzimplementierungssoftware zu verwenden. Angesichts der Vorteile, die ein sicherer Kommunikationsweg mit sich bringen kann, wurde empfohlen, dass die Mitgliedstaaten bis zur Inbetriebnahme des dezentralen IT-Systems für EEA gemäß der Digitalisierungsverordnung das eEDES nutzen, ein System, das von der Kommission entwickelt wurde, um den Austausch im Rahmen der Richtlinie zu unterstützen. eEDES, das derzeit als freiwilliges Instrument genutzt wird, soll zur Referenzimplementierungssoftware im Rahmen der Digitalisierungsverordnung werden.

Derzeit ist die Nutzung von eEDES freiwillig: Nicht alle Mitgliedstaaten haben sich dem Pilotprojekt angeschlossen, und nicht alle an dem Pilotprojekt beteiligten Behörden in den Mitgliedstaaten sind angebunden. Die Mitgliedstaaten, die sich bereits am eEDES-Pilotprojekt beteiligen, wurden von den Gutachterausschüssen dafür gelobt und dazu angehalten, alle zuständigen Behörden an das System anzubinden, was in einigen Mitgliedstaaten aufgrund des Mangels an angemessener digitaler Infrastruktur recht schwierig zu sein scheint.

Praktiker, die eEDES nutzen, wiesen auf einige Schwierigkeiten hin, auf die sie gestoßen sind, und nannten die Merkmale des Systems, die verbessert werden könnten (z. B. wurde die Pflicht, das EEA-Formular direkt in eEDES auszufüllen, als problematisch geschildert; die Praktiker wiesen auch darauf hin, dass das eEDES die Notwendigkeit, EEA in nationalen justiziellen Datenbanken zu speichern, nicht berücksichtigt). Die Gutachterausschüsse ersuchten die Kommission daher, eine Verbesserung des Systems in Erwägung zu ziehen und auf die in dieser Begutachtungsrunde ermittelten Probleme und Vorschläge einzugehen.

---

11 Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit.

6.3. Direkter Kontakt

Nach der Übermittlung der EEA erfolgt in den allermeisten Fällen die Kommunikation zwischen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörde direkt, zumeist per E-Mail oder Telefon. In einigen Berichten lobten die Gutachterausschüsse die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten dafür, dass sie sich stets darum bemühen, während der Vollstreckung einer EEA direkte Kontakte herzustellen, um etwaige Zweifel auszuräumen oder Probleme zu lösen, die unter Umständen auftreten. Ferner wurde vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass die in der EEA genannte(n) Kontaktperson(en) Englisch so beherrscht(en), dass eine wirksame direkte Kommunikation möglich ist (siehe auch Kapitel 14).

Die Kontaktaufnahme erfolgt über oder mit Unterstützung von Eurojust, dem EJN oder der zentralen Behörde, wenn Kommunikationsprobleme auftreten, es zu Verzögerungen kommt, es um komplexe oder dringende Fälle geht oder wenn ein besonderer Koordinierungsbedarf besteht (z. B. EEA, die mehrere Ermittlungsmaßnahmen betreffen, oder Ermittlungsmaßnahmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten durchzuführen sind). Der Mehrwert von Eurojust und des EJN bei der Erleichterung der Kommunikation und der Koordinierung, insbesondere in komplexen und/oder multilateralen Fällen, wurde von den Praktikern in dieser Begutachtungsrunde häufig hervorgehoben.

6.4 Informationspflicht – Anhang B

Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie verpflichtet den Vollstreckungsstaat, den Empfang der EEA binnen einer Woche nach deren Eingang durch Ausfüllen und Weiterleitung des Formblatts in Anhang B zu bestätigen. Zweck von Anhang B ist es, den Anordnungsstaat über den ordnungsgemäßen Eingang der EEA zu unterrichten; dies ist von entscheidender Bedeutung für die Herstellung eines direkten Kontakts zwischen der Vollstreckungs- und der Anordnungsbehörde.

Die meisten Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass Anhang B zweckmäßig ist, obwohl einige Berichte Vorschläge für Änderungen enthalten, wie z. B. die obligatorische Aufnahme einer E-Mail-Adresse oder die Streichung der Pflicht zur Unterzeichnung des Formulars. Da das Formular einen Bereich für alle sonstigen Informationen enthält, die für die Anordnungsbehörde für den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens der Zusammenarbeit als hilfreich erachtet werden, besteht die Auffassung, dass dieser Bereich genutzt werden könnte, um die Anordnungsbehörde auf das unvollständige oder fehlerhafte Ausfüllen des Formblatts in Anhang A hinzuweisen und die Anordnungsbehörde zu bitten, alle erforderlichen oder geeigneten Ergänzungen und/oder Berichtigungen vorzunehmen.

Einige Mitgliedstaaten machten geltend, dass die vom Vollstreckungsstaat angegebenen Kontaktdaten häufig unvollständig oder unrichtig seien. In den Berichten wurde auch darauf hingewiesen, dass sich einige Praktiker dafür entschieden haben, den Empfang mit anderen Mitteln als dem Formular in Anhang B zu bestätigen, z. B. durch bloßes Versenden einer E-Mail.

Zwar räumten einige Praktiker ein, dass ihre Arbeitsbelastung oder andere Faktoren gelegentlich dazu geführt haben, dass sie nicht an die Übermittlung von Anhang B gedacht haben, doch die wichtigste (ironische) Schlussfolgerung zu diesem Aspekt ist, dass Anhang B offenbar immer gesendet, aber nie empfangen wird. Die Anordnungsbehörden mehrerer Mitgliedstaaten berichteten, dass sie häufig Erinnerungen an den Vollstreckungsstaat senden mussten, da sie Anhang B nicht erhalten hatten.

Angesichts der wichtigen Rolle von Anhang B bei der Herstellung direkter Kontakte werden alle Mitgliedstaaten in vielen Berichten aufgefordert, Anhang B systematisch zu übermitteln und dem Anordnungsstaat vollständige und richtige Kontaktdaten zu übermitteln.

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Angaben im EJN-Gerichtsatlas korrekt, vollständig und aktuell sind, um die Ermittlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu erleichtern und einen direkten Kontakt zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden zu ermöglichen.***

- ***Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, EEA soweit möglich elektronisch zu übermitteln und auf elektronischem Wege eingegangene EEA zu akzeptieren, sofern die Bedingungen des Artikels 7 der Richtlinie erfüllt sind.***

- ***Bis das dezentrale IT-System für EEA gemäß der Digitalisierungsverordnung einsatzbereit ist und sofern die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Digitalisierungsverordnung beabsichtigen, die Referenzimplementierungssoftware zu verwenden, wird diesen Mitgliedstaaten empfohlen, die Umsetzung des eEDES-Pilotprojekts zu beschleunigen und alle zuständigen Behörden an dieses System anzubinden, um für die rasche und sichere Übermittlung der EEA, die damit verbundene Kommunikation und die Beweismittel zu sorgen.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die zentralen Behörden sollten Anhang B systematisch übermitteln. Darüber hinaus sollten sie richtige und vollständige Kontaktdaten in Anhang B und stets eine E-Mail-Adresse enthalten.***

7. NOTWENDIGKEIT, VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT UND RÜCKGRIFF AUF EINE ANDERE ERMITTLUNGSMASSNAHME

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie darf die Anordnungsbehörde nur dann eine EEA erlassen, wenn dies für die Zwecke der Verfahren notwendig und verhältnismäßig ist und die Ermittlungsmaßnahme(n) in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden können. Die Richtlinie überlässt es der Anordnungsbehörde, zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (Artikel 6 Absatz 2). Die Vollstreckungsbehörde kann die Anordnungsbehörde konsultieren, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Richtlinie überlässt es jedoch der Anordnungsbehörde, nach dieser Konsultation zu entscheiden, ob sie die EEA zurückzieht oder nicht, was bedeutet, dass dies keinen Grund für die Ablehnung der Vollstreckung darstellen dürfte (Artikel 6 Absatz 3).

Die Begutachtung hat gezeigt, dass die meisten Mitgliedstaaten bei der Prüfung, ob der Erlass einer EEA notwendig und verhältnismäßig ist, mehr oder weniger dieselben Kriterien anwenden. Die wichtigsten Aspekte dieser Prüfung sind im Allgemeinen die Schwere der Straftat, wie einschneidend die Maßnahme ist, die Frage, ob die Beweise auf andere Weise erlangt werden können, und die Bedeutung der Beweismittel für die Ermittlungen. In einigen Mitgliedstaaten gilt das Legalitätsprinzip, das sich auf die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Erlasses einer EEA auswirken kann. In diesen Mitgliedstaaten gibt es in der Regel Ausnahmen vom Legalitätsprinzip, die es ihnen dennoch ermöglichen, eine angemessene Prüfung vorzunehmen.

In Mitgliedstaaten mit einem System, in dem eine Ermittlungsbehörde für den Erlass einer EEA mit einem anschließenden Validierungsverfahren zuständig ist, gibt es gelegentlich Fälle, in denen die validierende Behörde Zweifel daran hat, ob die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit eingehalten sind. In solchen Fällen kann die validierende Behörde beschließen, die Europäische Ermittlungsanordnung nicht zu validieren, aber nach Angaben der Praktiker kommt es selten dazu, da sich die Behörden in der Regel auf ein weiteres Vorgehen einigen können. Einige Mitgliedstaaten verfügen über ein zentralisiertes System und verlangen, dass alle EEA, die erlassen werden sollen, über eine Fachstelle, häufig bei der Staatsanwaltschaft, übermittelt werden. Es wurde festgestellt, dass spezialisierte Praktiker ihre Kollegen in Fragen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit beraten können, was von den Gutachtern oftmals begrüßt wurde.

Obwohl Vollstreckungsbehörden gelegentlich auf EEA stoßen, bei denen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit ihrer Ansicht nach fragwürdig sind, hat die Begutachtung gezeigt, dass in den meisten Fällen das Konsultationsverfahren befolgt und die EEA durchaus von der Vollstreckungsbehörde vollstreckt werden, in einigen Fällen, nachdem sie sich mit der Anordnungsbehörde auf eine alternative Vorgehensweise geeinigt hat. Allerdings haben Vollstreckungsbehörden die Vollstreckung einer EEA hin und wieder explizit oder implizit auch auf der Grundlage ihrer eigenen Beurteilung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abgelehnt.

Darüber hinaus sieht Artikel 10 der Richtlinie vor, dass die Vollstreckungsbehörde auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art zurückgreifen kann, wenn die Ermittlungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat nicht besteht oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde oder wenn die von der Vollstreckungsbehörde gewählte Ermittlungsmaßnahme mit weniger einschneidenden Mitteln zu denselben Ergebnissen führen würde. In all diesen Fällen ist die Vollstreckungsbehörde nach Artikel 10 Absatz 4 verpflichtet, zuerst die Anordnungsbehörde zu unterrichten, die entscheiden kann, die EEA zurückzunehmen oder zu ergänzen.

In mehreren Berichten wurde jedoch darauf hingewiesen, dass die Vollstreckungsbehörden die Anordnungsbehörde nicht immer unterrichten, wenn sie entscheiden, von einer weniger einschneidenden Maßnahme Gebrauch zu machen. Die Praktiker erklärten, dass sie dies nicht für notwendig hielten, da mit der weniger einschneidenden Maßnahme dasselbe Ergebnis erzielt werde wie mit der beantragten Maßnahme. Wie die Gutachter hervorgehoben haben, könnte diese Praxis jedoch unvorhergesehene Folgen im Anordnungsstaat haben, weshalb die Gutachterausschüsse wiederholt empfohlen haben, die Anordnungsbehörde gemäß Artikel 10 Absatz 4 stets zu unterrichten.

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten die Anordnungsbehörde stets unterrichten, wenn sie gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art zurückgreifen.***

8. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG DER EEA, FORMVORSCHRIFTEN UND ZULÄSSIGKEIT VON BEWEISMITTELN

8.1. Anerkennung und Vollstreckung entsprechend dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung

Nach Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie muss die Vollstreckungsbehörde die EEA ohne jede weitere Formalität anerkennen und deren Vollstreckung in derselben Weise gewährleisten, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden. Die Begutachtung hat gezeigt, dass die meisten Mitgliedstaaten nicht zwischen Anerkennung und Vollstreckung unterscheiden und einfach die Entscheidung treffen, die EEA ohne weitere Formalitäten zu vollstrecken, es sei denn, es liegen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung oder für den Aufschub vor. Einige Mitgliedstaaten unterscheiden zwischen Anerkennung und Vollstreckung, was häufig zu zwei förmlichen Entscheidungen führt. In einigen Berichten wurde darauf hingewiesen, dass in allen Fällen, in denen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorliegen, eine ausdrückliche Entscheidung getroffen werden sollte, in der die für den Fall geltend gemachten Gründe angegeben werden.

Die Übermittlung der zugrunde liegenden nationalen gerichtlichen Entscheidung wurde bei den Besuchen häufig erörtert. Nach der Richtlinie ist die Anordnungsbehörde nicht verpflichtet, der EEA die nationale gerichtliche Entscheidung beizufügen.

Viele Praktiker betonten, dass ausgehend vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens die Übermittlung der zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidung nicht erforderlich sein sollte und eine bloße Bezugnahme auf sie in Anhang A ausreichen würde. In der Praxis verlangen jedoch offensichtlich einige Vollstreckungsstaaten die zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung und machen die Vollstreckung der EEA vom Eingang der Entscheidung abhängig. Dies kann zu Verzögerungen und Verunsicherung führen, insbesondere in Fällen, in denen es keine gerichtliche Entscheidung gibt. Die Gutachterausschüsse hielten es für erforderlich, den Vollstreckungsbehörden in mehreren Berichten zu empfehlen, die zugrunde liegende gerichtliche Entscheidung nicht als Anlage zur EEA zu verlangen, da eine solche Verpflichtung nicht aus der Richtlinie abgeleitet werden kann. In einigen Berichten wurde die Kommission aufgerufen, auf dieses Thema in einem Handbuch zur EEA einzugehen.

Während der Besuche wiesen viele Mitgliedstaaten darauf hin, dass es bei Erhalt der Ergebnisse vom Vollstreckungsstaat oft schwierig war, nachzuvollziehen, ob die EEA vollständig oder teilweise vollstreckt wurde, zumal die Ergebnisse in der Sprache des Vollstreckungsstaats abgefasst sind und sich über viele Seiten erstrecken können. Häufig wurde es als bewährtes den Vollstreckungsbehörden zu empfehlendes Verfahren angesehen, bei der Übermittlung der Ergebnisse ein Begleitschreiben hinzuzufügen, in dem erläutert wird, ob die EEA vollständig oder teilweise vollstreckt wurde und welche Ermittlungsmaßnahmen in letzterem Fall noch ausstehen. In Bezug auf das Konsultationsverfahren nach Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie wurden die Mitgliedstaaten auch für die Praxis der fortlaufenden Übermittlung von Teilergebnissen je nach Dringlichkeit des Falles und dem Bedarf der Anordnungsbehörde gelobt.

8.2. Einhaltung der Formvorschriften und Zulässigkeit von Beweismitteln

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie müssen die Vollstreckungsbehörden die von der Anordnungsbehörde angegebenen Formvorschriften einhalten, sofern diese nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen.

Die Mitgliedstaaten brachten dazu während der Besuche eine Reihe von Herausforderungen zur Sprache. Aus Sicht des Anordnungsstaats wurden mehrere Fälle der Nichteinhaltung wesentlicher Formvorschriften beschrieben. Nachstehend einige der am häufigsten genannten Beispiele:

- Die Anwesenheit eines Richters, eines Verteidigers oder von Zeugen bei einer Haussuchung oder einer Vernehmung wurde vom Vollstreckungsstaat nicht veranlasst, obwohl dies nach dem Recht des Anordnungsstaats vorgeschrieben ist.
- Der Status der zu vernehmenden Person und somit die mit dem Status (z. B. Zeuge oder Verdächtiger) verbundenen Formvorschriften des Verfahrens wurden von der Vollstreckungsbehörde ohne vorherige Konsultation geändert, was sich negativ auf die Ermittlungen im Anordnungsstaat auswirkte.
- Schriftstücke zu den Rechten oder eine förmliche Mitteilung über den Status im Verfahren wurden der betroffenen Person nicht zugestellt, obwohl dies nach dem Recht des Anordnungsstaats vorgeschrieben ist.
- Eine Vernehmung unter Eid wurde nicht durchgeführt, obwohl dies für die Zulässigkeit einer solchen Vernehmung als Beweismittel im Anordnungsstaat unerlässlich ist.

Die Nichteinhaltung der erforderlichen Formvorschriften hatte unerwünschte Folgen, beispielsweise dass eine weitere EEA übermittelt werden musste, damit die beantragte Maßnahme erneut durchgeführt wurde, oder schwerwiegendere Folgen wie die Unzulässigkeit der Beweismittel oder noch schlimmer das Scheitern einer gesamten Ermittlung.

Nach Ansicht mehrerer Praktiker und Gutachter legen einige Behörden die „wesentlichen Rechtsgrundsätze“ sehr weit aus und lehnen bestimmte Formvorschriften allein deshalb ab, weil sie nach ihrem eigenen Recht nicht bestehen. Dies wurde als problematisch und nicht im Einklang mit der Richtlinie stehend eingeschätzt.

Aus der Sicht des Vollstreckungsstaats bezeichneten Praktiker einige Formvorschriften als umständlich und unangebracht. Einige Mitgliedstaaten stellen den Wert der Zustellung eines Schriftstücks an eine Person in Frage, wenn diese gar nicht imstande ist, ihre etwaigen Fragen zu beantworten. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten geltend gemacht, dass es manchmal sehr schwierig ist, die vom Anordnungsstaat geforderten Formvorschriften zu verstehen. Das anzuwendende Verfahrensrecht kann von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat völlig unterschiedlich sein, und langwierige, komplexe oder manchmal unzureichende Erläuterungen erschweren die Sache noch mehr.

In vielen Berichten wird betont, wie wichtig es ist, die erforderlichen Formvorschriften einzuhalten, da sie für die Zulässigkeit von Beweismitteln im Anordnungsstaat entscheidend sind. Aus diesem Grund werden Mitgliedstaaten wiederholt aufgerufen, die erforderlichen Formvorschriften so weit wie möglich einzuhalten und den Begriff der „wesentlichen Rechtsgrundsätze“ eng auszulegen. Zugleich wurde es jedoch als angebracht erachtet, den Anordnungsbehörden zu empfehlen, dass sie in Anhang A Abschnitt I die erforderlichen Formvorschriften und ihre Bedeutung eindeutig beschreiben, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Leser mit dem Strafprozessrecht des betreffenden Mitgliedstaats vermutlich nicht vertraut ist.

Abgesehen von den Herausforderungen, die im Zusammenhang mit den Formvorschriften festgestellt wurden, wurden bei dieser Begutachtung keine weiteren wesentlichen Probleme in Bezug auf die Zulässigkeit von Beweismitteln im Zusammenhang mit der EEA festgestellt.

8.3. Fristen und Dringlichkeit

Mehrere Praktiker sind der Ansicht, dass die in Artikel 12 der Richtlinie vorgesehenen Fristen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Vergleich zu Rechtshilfeverfahren erheblich beschleunigt haben. Die Praktiker in einer Reihe von Mitgliedstaaten haben einen Mentalitätswandel festgestellt, und die verstärkte Einbeziehung von Eurojust und der EJN-Kontaktstellen hat dazu beigetragen, dass Fristen besser eingehalten werden.

Dennoch wurde eine Reihe von Herausforderungen festgestellt. Die Praktiker merkten an, dass einige Mitgliedstaaten in der Regel Fristen einhalten, während andere die in der Richtlinie vorgesehenen Fristen offenbar häufig überschreiten. Darüber hinaus stellten viele Anordnungsbehörden fest, dass sie im Falle einer Verzögerung selten über die Gründe informiert wurden und die Vollstreckungsbehörde häufig nicht auf Erinnerungen oder Ersuchen um Aktualisierung des Status reagierte. In mehreren Berichten wurde die Auffassung vertreten, dass die Vollstreckungsbehörden die Fristen einhalten und die Anordnungsbehörde im Falle einer Verzögerung unter Angabe von Gründen unterrichten sollten. Es scheint, dass die in Artikel 15 der Richtlinie vorgesehenen Gründe für den Aufschub in der Praxis selten angewandt werden.

Aus der Sicht des Vollstreckungsstaats wiesen Mitgliedstaaten darauf hin, dass die Fristen aufgrund der Komplexität der beantragten Maßnahme(n), von Rückständen und der knappen Ressourcen oder aufgrund der Tatsache, dass zusätzliche Informationen vom Anordnungsstaat angefordert wurden, zuweilen überschritten wurden.

In Anhang A Abschnitt B kann der Anordnungsstaat ein Kästchen zur Angabe der Dringlichkeit ankreuzen. Während der Besuche führten alle Mitgliedstaaten ähnliche Kriterien auf, um eine EEA als dringend einzustufen: ein bevorstehender Verhandlungstermin, Fristen hinsichtlich des Gewahrsams eines Verdächtigen, die Gefahr der Vernichtung von Beweismitteln usw. Ferner sind Praktiker in der ganzen EU offensichtlich mit denselben Herausforderungen konfrontiert, wenn sie als dringend eingestufte EEA vollstrecken. Sie wiesen darauf hin, dass die Dringlichkeit oftmals nicht erläutert wird und wichtige Angaben wie der Verhandlungstermin oder eine bevorzugte Vollstreckungsfrist nirgends zu finden seien, auch wenn das Kästchen zur Dringlichkeit angekreuzt wurde. In solchen Fällen empfehlen die Gutachterausschüsse, dass alle Mitgliedstaaten die einschlägigen Informationen zur Begründung dieser Dringlichkeit bereitstellen, wenn sie eine EEA als dringend einstufen. Zugleich wird den Mitgliedstaaten empfohlen, die Einstufung als „dringend“ behutsam zu verwenden, damit sie ihren Stellenwert nicht einbüßt.

Darüber hinaus wurde in einigen Berichten darauf hingewiesen, dass die Erteilung der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (Eurojust-Verordnung) vorgesehenen Befugnisse für die nationalen Mitglieder die Lösung dringender Fälle erheblich erleichtern würde.

8.4. Kosten

Nach Artikel 21 der Richtlinie trägt der Vollstreckungsstaat alle Kosten, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer EEA entstehen. Der Gesetzgeber hat jedoch berücksichtigt, dass die Vollstreckung einer EEA für den Vollstreckungsstaat mit außergewöhnlich hohen Kosten verbunden sein kann. In solchen Fällen kann die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde konsultieren, um zu klären, ob und wie die Kosten geteilt werden könnten bzw. ob und wie die EEA geändert werden könnte. Wie in Erwägungsgrund 23 hervorgehoben, sollten außergewöhnlich hohe Kosten keinen zusätzlichen Versagungsgrund darstellen und nicht zur Verzögerung oder Verhinderung der Vollstreckung der EEA missbraucht werden. Wenn keine Einigung herbeigeführt werden kann, überlässt es die Richtlinie der Anordnungsbehörde, zu beschließen, die EEA ganz oder teilweise zurückzuziehen oder den Teil der Kosten zu tragen, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird.

In der Praxis sind die meisten Mitgliedstaaten hinsichtlich außergewöhnlich hoher Kosten auf keine größeren Schwierigkeiten gestoßen. Bei einigen Besuchen wurden Beispiele angeführt, bei denen Konsultationen erforderlich waren, um Kostenfragen zu erörtern, wie etwa das Ersuchen um eine große Menge an Daten, komplexe Sachverständigengutachten oder eine lange Abhörzeit. Diese Fälle wurden im Allgemeinen durch Konsultationen zwischen der Vollstreckungs- und der Anordnungsbehörde gelöst. Darüber hinaus wurde in einer Reihe von Berichten betont, dass die Kosten der Pflichtverteidigung nicht als außergewöhnlich hoch betrachtet werden sollten. Einige Mitgliedstaaten argumentierten, dass es schwierig sei, den Begriff „außergewöhnlich hohe Kosten“ zu definieren, und vertraten die Auffassung, dass Leitlinien auf EU-Ebene zu diesem Thema nützlich sein könnten.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Es wird empfohlen, dass die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten davon absehen, vom Anordnungsstaat zu verlangen, die zugrunde liegende nationale gerichtliche Entscheidung als Anlage zur EEA zu übermitteln.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, bei der Übermittlung der Ergebnisse an den Anordnungsstaat ein Begleitschreiben beizufügen, in dem angegeben wird, ob die EEA ganz oder teilweise vollstreckt wurde. Im Falle einer teilweisen Vollstreckung und in Bezug auf das Konsultationsverfahren nach Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie werden die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten dazu angehalten, den Anordnungsstaat hinsichtlich der fortlaufenden Übermittlung von Teilergebnissen je nach der Dringlichkeit des Falles und dem Bedarf der Anordnungsbehörde zu konsultieren.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erforderlichen Formvorschriften so weit wie möglich eingehalten und nur abgelehnt werden, wenn sie im Widerspruch zu „wesentlichen Rechtsgrundsätzen" stehen, und sollten den letztgenannten Begriff eng auslegen, was bedeutet, dass die erforderlichen Formvorschriften nicht allein deshalb abgelehnt werden sollten, weil sie nach ihrem nationalen Recht nicht bestehen. Zugleich wird empfohlen, dass die Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten in Abschnitt I die erforderlichen Formvorschriften und ihre Bedeutung eindeutig beschreiben.***

- ***Es wird empfohlen, dass die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA einhalten und im Falle von Verzögerungen den Anordnungsstaat unter Angabe von Gründen so bald wie möglich unterrichten.***

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, bei der Einstufung einer EEA als „dringend" alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Dringlichkeit zu belegen. Zugleich wird ihnen empfohlen, die Einstufung als „dringend" behutsam zu verwenden, damit sie ihren Stellenwert nicht einbüßt.***

PUBLIC

9. GRUNDSATZ DER SPEZIALITÄT

9.1. Verwendung von Beweismitteln in anderen Verfahren durch den Anordnungsstaat

Im Gegensatz zu anderen Rechtsrahmen enthält die Richtlinie keine allgemeine Bestimmung zum Grundsatz der Spezialität, die einzige Ausnahme ist die Bestimmung über die zeitweilige Überstellung (Artikel 22 Absatz 8 der Richtlinie). Dieses Fehlen einer allgemeinen Bestimmung könnte darauf hindeuten, dass der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA keine Anwendung findet. Die Begutachtung hat jedoch eindeutig gezeigt, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA haben und dass sogar Praktiker im selben Mitgliedstaat uneins in der Frage sein können, ob und in welchem Umfang der Grundsatz der Spezialität anwendbar ist.

Einerseits sind zahlreiche Mitgliedstaaten der Auffassung, dass der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA Anwendung findet, wenn auch mit unterschiedlichen Begründungen. Einige Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass der Grundsatz der Spezialität in Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie über die Vertraulichkeit bestätigt ist und dass dieser Grundsatz eine Form der Vertraulichkeit ist. Einige andere Mitgliedstaaten berufen sich in ihrem nationalen Recht auf den Grundsatz der Spezialität, während andere der Auffassung sind, dass es sich um einen allgemeinen Grundsatz der internationalen justiziellen Zusammenarbeit handelt, der für alle Instrumente im Bereich der Zusammenarbeit in Strafsachen gilt. Entschiedene Verfechter des Grundsatzes der Spezialität verweisen auf die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, um zu verdeutlichen, dass der Grundsatz der Spezialität Anwendung finden muss; andernfalls könnten Beweismittel in Fällen verwendet werden, in denen der Erlass einer EEA nicht notwendig und verhältnismäßig gewesen wäre.

Aus der Sicht des Anordnungsstaats werden die meisten Anordnungsbehörden in diesen Mitgliedstaaten den Vollstreckungsstaat um Zustimmung ersuchen, wenn sie die von den Vollstreckungsbehörden vorgelegten Beweismittel in anderen Verfahren verwenden möchten. Aus der Sicht des Vollstreckungsstaats werden einige Behörden in diesen Mitgliedstaaten ausdrücklich erklären, dass die zu übermittelnden Beweismittel nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie beantragt wurden. Andere präzisieren diese Voraussetzungen nicht, sondern gehen einfach davon aus, dass die Beweismittel nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Art und Weise, wie ein Ersuchen um Zustimmung geprüft werden soll, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Im Allgemeinen wird geprüft, ob die EEA für den Fall vollstreckt würde, dass es sich bei dem Ersuchen um Zustimmung um eine gesonderte EEA handeln würde.

Andererseits ist eine Gruppe von Mitgliedstaaten der Ansicht, dass der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA keine Anwendung findet. Einige dieser Mitgliedstaaten wenden die *Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates* an, wenn es um die Verwendung von Beweismitteln geht, die sie als Anordnungsstaat erhalten haben. Nach ihrer Auffassung sieht diese Richtlinie den freien Datenverkehr vor, sodass Beweismittel in anderen Verfahren verwendet werden können, solange die Datenschutzgrundsätze eingehalten werden und der Vollstreckungsstaat nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Beweismittel nur für die in der EEA genannten Zwecke verwendet werden dürfen.

Angesichts dieser unterschiedlichen Auffassungen ist in den meisten Länderberichten das Fazit gezogen worden, dass Klarheit in diesem Bereich wichtig und notwendig ist, weshalb die Kommission häufig aufgerufen wurde, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um zu klären, ob der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA Anwendung findet.

9.2. Einleitung neuer strafrechtlicher Ermittlungen nach Vollstreckung einer EEA

Mehrere Mitgliedstaaten gaben an, dass sie innerstaatliche Ermittlungen einleiten, wenn während der Vollstreckung einer EEA Informationen darüber verfügbar werden, dass eine andere Straftat als diejenige, die zum Erlass der EEA geführt hat, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurde (zufällige Entdeckung). Einige von ihnen sind dazu verpflichtet, da sie an das Legalitätsprinzip gebunden sind. Allerdings unterrichten nicht alle Mitgliedstaaten den Anordnungsstaat, wenn auf der Grundlage einer EEA eine innerstaatliche Ermittlung eingeleitet wurde.

Im Interesse der Koordinierung und zur Vermeidung eines möglichen Schadens für die Ermittlungen des Anordnungsstaats wurde in mehreren Berichten empfohlen, dass alle Vollstreckungsbehörden die Anordnungsbehörde darüber unterrichten sollten, ob nach Eingang einer EEA oder auf der Grundlage der im Rahmen einer EEA erhobenen Beweismittel ein innerstaatliches Verfahren eingeleitet worden ist, wenn der innerstaatliche Fall mit dem Fall zusammenhängt, für den die EEA erlassen wurde.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Kommission wird ersucht zu klären, ob der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA Anwendung findet oder nicht, und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen.***

- ***Im Interesse der Koordinierung und zur Vermeidung eines möglichen Schadens für die Ermittlungen des Anordnungsstaats wird empfohlen, dass die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten den Anordnungsstaat darüber unterrichten, ob nach Vollstreckung einer EEA ein innerstaatliches Verfahren eingeleitet worden ist, wenn der innerstaatliche Fall mit dem Fall zusammenhängt, für den die EEA erlassen wurde.***

PUBLIC

10. GRÜNDE FÜR DIE VERSAGUNG DER ANERKENNUNG ODER DER VOLLSTRECKUNG

10.1. Allgemeines

In Artikel 11 der Richtlinie sind die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung aufgeführt, die für alle Ermittlungsmaßnahmen gelten, während andere Bestimmungen der Richtlinie zusätzliche Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung regeln, die für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen spezifisch sind.

Praktiker aus allen Mitgliedstaaten berichteten über vereinzelte Fälle, in denen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung geltend gemacht wurden, entweder als Anordnungs- oder Vollstreckungsbehörde. Dies wurde auch durch statistische Daten über die geringe Anzahl von Fällen bestätigt, in denen die Vollstreckung versagt wurde, was jedoch nur jene Mitgliedstaaten betrifft, für die solche Daten auch vorhanden waren.

Die Vollstreckung einer EEA wird am häufigsten aus sachlichen Gründen versagt (z. B. hat die zu vernehmende Person ihren Wohnsitz nicht mehr im Vollstreckungsstaat oder kann nicht nachverfolgt werden), die weder einen der in Artikel 11 vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung noch die zusätzlichen Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung betreffen, die für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen spezifisch sind.

Die Praktiker berichteten auch über Fälle, in denen die eingegangene EEA zu unvollständig oder zu ungenau war, um eine Vollstreckung zu ermöglichen (z. B. waren die Angaben nicht hinreichend detailliert, um die von der Maßnahme betroffene Person zu identifizieren, oder es war unklar, welche Ermittlungsmaßnahme durchgeführt werden sollte), und es wurden – selbst auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden – keine zusätzlichen Informationen übermittelt, was letztlich zur Versagung der Vollstreckung führte. In diesem Zusammenhang betonten die Gutachterausschüsse in einigen Berichten, dass Mängel beim Inhalt der EEA, wie unzureichende Informationen, Übersetzungsfehler oder formale Mängel (z. B. fehlende Unterschriften), nicht zu einer automatischen Versagung der Vollstreckung der EEA führen sollten, sondern vielmehr zu Konsultationen mit den Anordnungsbehörden (siehe auch Kapitel 5).

Die Begutachtungsberichte zu einzelnen Mitgliedstaaten bieten eine interessante Anthologie der von den Praktikern beschriebenen (mitunter ungewöhnlichen) Fälle, in denen die Vollstreckung versagt wurde, sowohl als Anordnungs- als auch als Vollstreckungsbehörde. In einigen dieser Fälle äußerten die Gutachterausschüsse Vorbehalte hinsichtlich der Vereinbarkeit der Versagung mit den Bestimmungen der Richtlinie.

PUBLIC

Die in der Richtlinie (insbesondere in Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 4) vorgesehenen Konsultationsmechanismen scheinen regelmäßig eingehalten zu werden. Bevor die Vollstreckungsbehörde beschließt, eine EEA nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, konsultiert sie in der Regel die Anordnungsbehörde und ersucht, soweit angemessen, um zusätzliche Informationen, um eingehender prüfen zu können, ob Gründe für eine Versagung vorliegen.

Einige Anordnungsbehörden berichteten jedoch über Fälle, in denen sie ohne vorherige Konsultationen über die Versagung unterrichtet worden sind. Darüber hinaus wurden EEA in einigen Fällen ohne begründete förmliche Entscheidung zurückgesandt, und der Grund für die Versagung der Vollstreckung wurde erst in einem späteren Schriftwechsel mitgeteilt. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Gründe und die Rechtsgrundlage für die Versagung der Vollstreckung unverzüglich der Anordnungsbehörde mitgeteilt werden sollten.

Während der Begutachtungsrunde wurde wiederholt auf die Bedeutung vorheriger Konsultationen verwiesen. Nach den Erfahrungen vieler Praktiker kann die Vollstreckungsbehörde bei Unklarheiten hinsichtlich des möglichen Vorliegens von Versagungsgründen die Anwendbarkeit des ursprünglich geltend gemachten Versagungsgrundes im Wege direkter Konsultationen häufig neu zu bewerten (z. B. durch Einholung weiterer Informationen über die strafrechtlichen Ermittlungen und durch angemessene Beurteilung, ob die angeforderte Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde). In einigen Berichten lobten die Gutachterausschüsse die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten dafür, dass diese den Konsultationsmechanismus in allen Fällen einer möglichen Versagung angewendet haben. In einem Bericht wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des verbindlichen Konsultationsverfahrens nach Artikel 11 Absatz 4 auf weitere Gründe für die Versagung der Vollstreckung auszuweiten.[12]

Die Frage der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie über die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung wurde im Rahmen dieser Begutachtungsrunde wiederholt behandelt.

Während alle Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung in der Richtlinie fakultativ sind, haben mehrere Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie alle oder einige von ihnen verbindlich gemacht.

---

12 Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie verpflichtet nur in den Fällen der Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und f zu Konsultationen.

Die Gutachterausschüsse haben die von den Behörden der Mitgliedstaaten angeführten Gründe für die Möglichkeit, verbindliche Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung vorzusehen, sorgfältig geprüft. Den Behörden einiger Mitgliedstaaten zufolge wären fakultative Gründe nicht mit ihrem jeweiligen nationalen Rechtsrahmen oder ihrer jeweiligen nationalen Rechtstradition vereinbar oder würden den Gesetzgeber verpflichten, detaillierte Kriterien für die Ausübung des richterlichen Ermessens festzulegen. Auch die Rechtssicherheit wurde als Argument dafür genannt, die Gründe für die Versagung der Vollstreckung verbindlich zu machen. Darüber hinaus sind einige Praktiker der Ansicht, dass einige der in Artikel 11 der Richtlinie angeführten Gründe für die Versagung der Vollstreckung so beschaffen sind, dass eine Vollstreckung nicht mehr möglich ist, sobald festgestellt wurde, dass einer der Gründe anwendbar ist (z. B. Verletzung der Grundrechte), und ein anderer Wortlaut der Umsetzungsvorschriften („kann“ statt „muss“) in der Praxis zu keinem anderen Ergebnis führen würde.

Darüber hinaus enthalten die Umsetzungsvorschriften einiger Mitgliedstaaten zusätzliche Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind.

Obwohl die mangelhafte Umsetzung der Richtlinie in der Praxis offenbar noch keine größeren systemischen Probleme verursacht hat, wie aus der niedrigen Versagungsquote hervorgeht, hat diese Begutachtungsrunde jedoch gezeigt, dass die zuständigen Behörden dadurch, dass einige Mitgliedstaaten alle Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung verbindlich gemacht haben, daran gehindert wurden (oder daran gehindert werden könnten), eine EEA zu vollstrecken, die andernfalls wahrscheinlich vollstreckt worden wäre.

Während der Vor-Ort-Besuche wurden einige Beispiele angeführt, unter anderem dass einige Mitgliedstaaten die fehlende Zustimmung einer inhaftierten Person als verbindlichen Grund für die Versagung der Vollstreckung einer EEA zur zeitweiligen Überstellung in ihr Recht aufgenommen haben; oder die fehlende Zustimmung des Verdächtigen/Beschuldigten zu einer EEA, die für eine Vernehmung per Videokonferenz erlassen wurde.

Daher empfahlen die Gutachterausschüsse den betreffenden Mitgliedstaaten in mehreren Berichten, ihre Umsetzungsvorschriften an die Richtlinie anzugleichen, alle Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung fakultativ zu machen und die Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung auf die in der Richtlinie vorgesehenen Gründe zu beschränken. Es wurde betont, dass EEA im Geiste des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung in der Regel vollstreckt werden sollten und dass die Versagung eine Ausnahme sein sollte, die eng auszulegen ist.

10.2. Beiderseitige Strafbarkeit

Das Fehlen der beiderseitigen Strafbarkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie scheint – auch wenn diesbezüglich keine umfassenden statistischen Daten vorliegen – der häufigste Grund für die Versagung der Vollstreckung einer EEA zu sein. Dieser Versagungsgrund gilt nicht für Ermittlungsmaßnahmen nach Artikel 10 Absatz 2 (nicht invasive Maßnahmen) und in Fällen, in denen sich die EEA auf eine der in Anhang D aufgeführten Straftaten bezieht, die von der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit ausgenommen sind, wenn die Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist.

Die bei der Begutachtung angeführten Beispiele betrafen unter anderem Verkehrsdelikte, Verstöße gegen Unterhaltspflichten und Steuervergehen.

Im Allgemeinen hatten die Praktiker im Zusammenhang mit EEA weder als Anordnungs- noch als Vollstreckungsbehörde erhebliche Probleme in Bezug auf die beiderseitige Strafbarkeit. Die Justizbehörden mehrerer Mitgliedstaaten betonten jedoch, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Straftat klar zu beschreiben, damit die Vollstreckungsbehörde beurteilen kann, ob die Handlung nach dem Recht des Vollstreckungsstaats eine Straftat darstellt.

Von einigen Ausnahmen abgesehen sind die Praktiker auf keine Fälle gestoßen, in denen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit im Zusammenhang mit den in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie aufgeführten Ermittlungsmaßnahmen (nicht invasive Maßnahmen) geltend gemacht wurde.

Praktiker aus einigen Mitgliedstaaten wiesen auf eine begrenzte Zahl von Fällen hin, in denen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit in Bezug auf die in Anhang D aufgeführten Kategorien von Straftaten nicht ordnungsgemäß angewandt wurde. In diesem Zusammenhang betonten die Gutachterausschüsse, dass es gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie Sache der Anordnungsbehörde ist, anzugeben, ob die Straftat unter eine der in Anhang D aufgeführten Kategorien fällt.

PUBLIC

10.3. *Ne bis in idem*

Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA versagt werden, wenn die Vollstreckung der EEA gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“ verstoßen würde. Es wurden keine nennenswerten Probleme bei der Anwendung dieses Versagungsgrundes gemeldet.

Alle Mitgliedstaaten verfügen über ein nationales Strafregister. In mehreren Mitgliedstaaten gibt es eine zentrale Datenbank für frühere und laufende Strafverfahren, die es der Vollstreckungsbehörde ermöglichen würde, nicht nur mögliche Verstöße gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“ zu überprüfen, sondern auch Verknüpfungen und Verbindungen zu laufenden nationalen Ermittlungen zu überprüfen. Wie aus der Begutachtungsrunde hervorgeht, scheinen die Vollstreckungsbehörden in einigen Mitgliedstaaten weder regelmäßig zu prüfen, ob frühere Entscheidungen vorliegen, die einen Fall von „*ne bis in idem*“ darstellen würden, noch ob nationale Ermittlungen wegen derselben Tat und/oder gegen dieselbe Person laufen. Praktiker aus einigen Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass der Grundsatz „*ne bis in idem*“ erwartungsgemäß vom Verdächtigen/Angeklagten als Argument hervorgebracht würde.

In einigen Berichten hielten es die Gutachterausschüsse jedoch für angemessen, die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu nutzen, um zu beurteilen, ob möglicherweise ein Verstoß gegen den Grundsatz „*ne bis in idem*“ vorliegt, und forderten die Mitgliedstaaten, die nicht über eine nationale zentrale Datenbank für alle laufenden und abgeschlossenen Strafverfahren verfügen, auf, eine solche Datenbank einzurichten.

10.4. Immunitäten oder Vorrechte

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie kann die Anerkennung oder die Vollstreckung einer EEA versagt werden, wenn nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, die EEA zu vollstrecken, oder wenn Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die es unmöglich machen, die EEA zu vollstrecken.

PUBLIC

Wie in Erwägungsgrund 20 der Richtlinie klargestellt, gibt es im Unionsrecht keine gemeinsame Definition dessen, was unter Immunitäten oder Vorrechten zu verstehen ist; die genaue Definition dieser Begriffe bleibt dem nationalen Recht überlassen. Aus der Begutachtungsrunde ging hervor, dass auch im Recht mehrerer Mitgliedstaaten kein allgemeiner Begriff der Immunität oder des Vorrechts festgelegt wurde. Die Immunitäten und Vorrechte für Personen in bestimmten Positionen und Berufen sind in spezifischen Gesetzen festgelegt.

Die Praktiker der meisten Mitgliedstaaten haben keine Fälle erlebt, in denen dieser Versagungsgrund geltend gemacht wurde, entweder als Anordnungs- oder als Vollstreckungsbehörde. Einige Praktiker nannten Fälle, in denen eine EEA zum Zwecke der Suche nach Anwaltskanzleien erlassen wurde, was die Frage des Schutzes der Rechtsberufe aufwirft.

Spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Versagungsgrundes wurden von dem Mitgliedstaat angesprochen, in dem einige EU-Organe angesiedelt sind. Die zuständigen Vollstreckungsbehörden berichteten über Fälle, in denen EEA zur Beschlagnahme von Dokumenten eines EU-Beamten oder zur Vernehmung von EU-Beamten erlassen wurden. In solchen Fällen, in denen es im Zusammenhang mit Immunitäten und/oder Vorrechten zu möglichen Problemen kam und die für die Aufhebung dieser Immunitäten/Vorrechte zuständige Behörde kontaktiert werden musste, erwies es sich als schwierig, eine Antwort des betreffenden EU-Organs zu erhalten. Die Vollstreckungsbehörden haben beschlossen, den Anordnungsstaat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Richtlinie mit der Angelegenheit zu befassen, wonach es – wenn eine Behörde oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig ist – Sache des Anordnungsstaat ist, die betreffende Behörde um Ausübung dieser Zuständigkeit zu ersuchen.

Der Gutachterausschuss hielt es für angemessen, allen EU-Organen zu empfehlen, für die Fälle, in denen die Vollstreckung einer EEA die Kooperation eines EU-Organs erfordert, jeweils eine Kontaktstelle für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu benennen, und forderte die EU-Organe auf, dafür zu sorgen, dass solche Ersuchen bearbeitet werden und dem betreffenden Mitgliedstaat geantwortet wird.

PUBLIC

10.5. Grundrechte

Die Richtlinie ist das erste Instrument der gegenseitigen Anerkennung, das ausdrücklich einen Grund für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung im Zusammenhang mit möglichen Grundrechtsverletzungen vorsieht. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA versagt werden, wenn berechtigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die Vollstreckung der Ermittlungsmaßnahme mit den Verpflichtungen des Vollstreckungsstaats nach Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar wäre.

Interessanterweise lässt sich auf der Grundlage der Ergebnisse der Begutachtungsrunde festhalten, dass dieser Grund für die Versagung der Vollstreckung in der Praxis kaum angewandt wurde. Es wurde lediglich ein Fall gemeldet, in dem die Vollstreckung einer zur zeitweiligen Überstellung erlassenen EEA aufgrund schlechter Haftbedingungen im Anordnungsstaat abgelehnt wurde.

Die Frage der Grundrechte wurde auch in Fällen behandelt, in denen es um die Vollstreckung von EEA ging, die zur Vernehmung einer beschuldigten Person per Videokonferenz während der Hauptverhandlung erlassen wurden.

In einigen Berichten wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um Fälle handelt, in denen die Vollstreckungsbehörden den allgemeinen Grund für die Versagung der Vollstreckung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie mit dem Versagungsgrund im Hinblick auf die wesentlichen Grundsätze des Rechts des Vollstreckungsstaats (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie) verwechseln. Fragen im Zusammenhang mit Vernehmungen per Videokonferenz werden in Kapitel 12.3 ausführlicher behandelt. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass einige Mitgliedstaaten die Vollstreckung einer EEA, die zur Vernehmung einer beschuldigten Person per Videokonferenz in der Gerichtsverhandlung erlassen wurde, auch dann versagen, wenn die beschuldigte Person ihre Zustimmung erteilt. Die Vollstreckungsbehörden sind der Auffassung, dass die Vollstreckung der EEA in diesen Fällen zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit und/oder andere wesentliche Grundsätze ihrer Rechtsordnung führen würde. In diesem Zusammenhang wird mitunter die Frage der Achtung der Grundrechte der beschuldigten Person herangezogen, um zu erklären, warum Vernehmungen per Videokonferenz als unvereinbar mit den wesentlichen Grundsätzen der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats angesehen werden.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass im Einklang mit der Richtlinie alle Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung in ihren Umsetzungsvorschriften als fakultativ definiert sind. Darüber hinaus sollten keine anderen als die in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung festgelegt werden.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten das in Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie festgelegte verpflichtende Konsultationsverfahren einhalten. In Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten erwägen, einen der anderen in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung anzuwenden, werden sie ermutigt, vor der Entscheidung, eine EEA nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, die Anordnungsbehörde zu konsultieren und gegebenenfalls zusätzliche Informationen anzufordern, um ordnungsgemäß beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung vorliegen.***

PUBLIC

11.RECHTSBEHELFE

11.1. Rechtsbehelfe im Anordnungs- und Vollstreckungsstaat

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass gegen die in der EEA angegebenen Ermittlungsmaßnahmen Rechtsbehelfe eingelegt werden können, die den Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Verfügung stehen. Die sachlichen Gründe für den Erlass der EEA können nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angefochten werden; dies lässt die Garantien der Grundrechte im Vollstreckungsstaat unberührt (Artikel 14 Absatz 2).

Wie aus den Ergebnissen dieser Begutachtungsrunde hervorgeht stellen die Mitgliedstaaten sowohl als Anordnungs- als auch als Vollstreckungsstaat insgesamt sicher, dass die in vergleichbaren innerstaatlichen Fällen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe auch für Ermittlungsmaßnahmen gelten, die im Rahmen der EEA angefordert und vollstreckt werden.

Als Vollstreckungsstaat sehen nur wenige Mitgliedstaaten einen spezifischen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung einer EEA vor. In den meisten Mitgliedstaaten kann die zur Vollstreckung der EEA durchgeführte Ermittlungsmaßnahme von den Verfahrensbeteiligten und/oder der von der Maßnahme betroffenen Person angefochten werden. Im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie ist in den Umsetzungsvorschriften der Mitgliedstaaten häufig ausdrücklich vorgesehen, dass die sachlichen Gründe für den Erlass der EEA nur im Anordnungsstaat angefochten werden können.

Die Rechtsmittel unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat: wird die Ermittlungsmaßnahme von einem Staatsanwalt angeordnet, so kann die betroffene Person in vielen Mitgliedstaaten die Entscheidung vor einem höheren Staatsanwalt oder Richter anfechten; in Fällen, in denen die Ermittlungsmaßnahme eine Entscheidung oder Genehmigung eines Richters (z. B. eines Ermittlungsrichters) erfordert, kann gegen diese Entscheidung oder Genehmigung ein Rechtsbehelf bei einem höheren Gericht eingelegt werden. Einige Mitgliedstaaten sehen Rechtsbehelfe gegen spezifische Ermittlungsmaßnahmen (z. B. Durchsuchungen) vor; in anderen Mitgliedstaaten steht ein allgemeiner Rechtsbehelf zur Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme oder zur Prüfung einer möglichen Verletzung der Reche der betroffenen Person zur Verfügung.

PUBLIC

Als Anordnungsstaat sehen die meisten Mitgliedstaaten keinen spezifischen Rechtsbehelf gegen den Erlass einer EEA als solcher vor. Es ist die zugrunde liegende Anordnung des Staatsanwalts oder Gerichts (z. B. eine Durchsuchungsanordnung), die von der betroffenen Partei auf dieselbe Weise angefochten werden kann wie in einem innerstaatlichen Fall. Darüber hinaus betonten die Praktiker, dass die Gültigkeit und/oder Zulässigkeit der im Rahmen einer EEA gesammelten Beweismittel in verschiedenen Phasen des Strafverfahrens angefochten werden kann.

In einigen Berichten betonten die Gutachterausschüsse, dass Informationen über verfügbare Rechtsbehelfe von wesentlicher Bedeutung sind, damit die betroffene Person eine wirksame gerichtliche Überprüfung beantragen kann. Daher räumten die Gutachterausschüsse zwar ein, dass bei vielen Ermittlungsmaßnahmen ein Rechtsbehelf nur nachträglich zur Verfügung stehen würde, empfahlen den Mitgliedstaaten jedoch, dafür zu sorgen, dass diese Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie stets rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Struktur der im Vollstreckungsstaat verfügbaren Rechtsbehelfe und die Dauer der entsprechenden Verfahren das effiziente Funktionieren der EEA nicht dadurch gefährden sollten, dass die Übermittlung der gesammelten Beweismittel an den Anordnungsstaat übermäßig verzögert wird.

Das Thema Rechtsbehelfe wurde in den Gesprächen mit den Verteidigern behandelt. Rechtsanwälte aus einigen Mitgliedstaaten sprachen das Problem des eingeschränkten Zugangs zum Inhalt der EEA im Vollstreckungsstaat und die Frage der unzureichenden Informationen über die im Anordnungsstaat verfügbaren Rechtsbehelfe an. In mehreren Mitgliedstaaten nannten die Verteidiger keine Beispiele für die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen im Zusammenhang mit der EEA. In einigen Berichten wurde darauf hingewiesen, dass die Rechtsanwälte nur über begrenzte Kenntnisse und Erfahrungen mit dem Rechtsrahmen für die EEA verfügen, auch in Bezug auf Rechtsbehelfe.

11.2. Die Gavanozov-Urteile

Das Thema Rechtsbehelfe wurde auch vor dem Hintergrund der Urteile des EuGH in zwei verbundenen Rechtssachen C-324/17 (Gavanozov I) und C-852/19 (Gavanozov II) in den Jahren 2019 bzw. 2021 behandelt.

PUBLIC

In der ersten Entscheidung hat der EuGH klargestellt, welche Art von Informationen in Abschnitt J des Formblatts in Anhang A aufgenommen werden sollten. Der EuGH legte Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie in Verbindung mit Anhang A Abschnitt J aus und kam zu dem Schluss, dass die Justizbehörde des Anordnungsmitgliedstaats in Abschnitt J keine Beschreibung der Rechtsbehelfe aufnehmen muss, mit denen in ihrem Mitgliedstaat der Erlass der EEA angefochten werden kann. Die Anordnungsbehörde muss nur Angaben dazu machen, „ob bereits Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer EEA eingelegt wurden“, und, wenn ja, eine „Beschreibung des Rechtsbehelfs einschließlich der zu ergreifenden Maßnahmen und der einzuhaltenden Fristen“ angeben.

In der Rechtssache Gavanozov II entschied der EuGH, dass nationale Rechtsvorschriften eines Anordnungsmitgliedstaats, die keinen Rechtsbehelf gegen den Erlass einer EEA für Durchsuchungen, Beschlagnahmen oder Zeugenvernehmungen per Videokonferenz vorsehen, mit Artikel 14 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 7 der Richtlinie und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unvereinbar sind. Folglich würde der Erlass einer EEA für die oben genannten Ermittlungsmaßnahmen – in Ermangelung eines Rechtsbehelfs – gegen Artikel 6 der Richtlinie in Verbindung mit Artikel 47 der Charta und Artikel 4 Absatz 3 EUV verstoßen, und der Vollstreckungsstaat sollte die Anerkennung/Vollstreckung der EEA versagen. In seiner Entscheidung stellte der EuGH fest, dass der Rechtsbehelf der betroffenen Partei ermöglichen sollte, im Anordnungsstaat die Erforderlichkeit und Ordnungsmäßigkeit einer EEA zumindest im Hinblick auf die sachlichen Gründe für den Erlass dieser EEA anzufechten.

Unmittelbar nach dem Urteil in der Rechtssache Gavanozov II äußerten die Praktiker der Mitgliedstaaten ernste Bedenken hinsichtlich der potenziell erheblichen Auswirkungen der Entscheidung auf die Funktionsweise der EEA, insbesondere wenn die vom EuGH bekräftigten Grundsätze auf andere Ermittlungsmaßnahmen angewandt werden sollten.

Auch wenn sich die Situation noch verändern kann und weitere Entwicklungen möglich sind, lautet die wichtigste Erkenntnis der diesbezüglichen Bewertung, dass das Urteil in der Rechtssache Gavanozov II bislang keine wesentlichen Auswirkungen auf die tatsächliche Anwendung der EEA hatte.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten beabsichtigt nicht, infolge des Urteils in der Rechtssache Gavanozov II Gesetzesänderungen vorzunehmen, da sie der Auffassung sind, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren mit den vom EuGH bestätigten Grundsätzen im Einklang stehen.

In Bezug auf EEA, die zur Vollstreckung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen erlassen wurden, sehen die Mitgliedstaaten als Anordnungsstaat Rechtsbehelfe vor, die es ermöglichen, die sachlichen Gründe für die Durchsuchungs- oder Beschlagnahmeanordnung anzufechten. In Bezug auf andere Ermittlungsmaßnahmen, einschließlich der Vernehmung eines Zeugen per Videokonferenz, verwiesen einige Mitgliedstaaten auf die Möglichkeit, bei Grundrechtsverletzungen eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, oder auf zivilrechtliche Verfahren gegen den Staat auf Ersatz des infolge der Verletzung erlittenen Schadens. Die nationalen Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten sehen jedoch vor, dass eine Person, die von Maßnahmen oder Urteilen betroffen ist, die im Laufe der Ermittlung ergangen sind, Beschwerde über solche Maßnahmen und Urteile einlegen kann.

Die Gutachterausschüsse äußerten Vorbehalte in Bezug auf die tatsächliche Verfügbarkeit von Rechtsbehelfen gegen den Erlass von EEA für nicht invasive Maßnahmen in einigen Mitgliedstaaten, einschließlich der Vernehmung von Zeugen per Videokonferenz. Es ist jedoch schwer vorherzusagen, wie Staatsanwälte und Gerichte in den Mitgliedstaaten die Grundsätze des Urteils in der Rechtssache Gavanozov II in der Praxis anwenden werden, und es besteht nach wie vor eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich des Konzepts und des Umfangs eines wirksamen Rechtsbehelfs, zumindest in Bezug auf die Vernehmung von Zeugen per Videokonferenz und andere nicht invasive Maßnahmen.

Was die Auswirkungen des Urteils in der Rechtssache Gavanozov II betrifft, so haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weder in ihrer Anordnungs- noch in ihrer Vollstreckungsfunktion Fälle gemeldet, in denen die Vollstreckung einer EEA aufgrund fehlender Rechtsbehelfe gegen den Erlass der EEA im Anordnungsstaat versagt wurde.

Als Anordnungsbehörden berichteten die Mitgliedstaaten über einige Fälle, in denen sie nach dem Urteil in der Rechtssache Gavanozov II von den Vollstreckungsbehörden aufgefordert wurden, Informationen über das Bestehen von Rechtsbehelfen im Anordnungsstaat zu übermitteln. Solche Ersuchen um zusätzliche Informationen führten jedoch nicht zu einer Versagung der Vollstreckung der EEA.

PUBLIC

Die Praktiker wiesen darauf hin, dass sie als Vollstreckungsbehörden auf der Grundlage des Urteils in der Rechtssache Gavanozov I und des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, wenn sie eine EEA für eine Durchsuchung oder Beschlagnahme oder für die Vernehmung eines Zeugen per Videokonferenz erhalten, die Anordnungsbehörde nicht um Informationen über die im Anordnungsstaat verfügbaren Rechtsbehelfe ersuchen. Einige Praktiker argumentierten, dass es der Idee der gegenseitigen Anerkennung zuwiderlaufen würde, wenn die Vollstreckungsbehörden die im Anordnungsstaat geltenden Rechtsbehelfe systematisch prüfen würden. Nur wenn in einem bestimmten Fall besondere Bedenken bestehen, sollte die Vollstreckungsbehörde um zusätzliche Informationen über die verfügbaren Rechtsbehelfe ersuchen.

Nach dem Urteil in der Rechtssache Gavanozov II hat nur ein Mitgliedstaat einen Rechtsbehelf speziell gegen den Erlass einer EEA selbst eingeführt: wird von der betroffenen Person ein Rechtsbehelf eingelegt, so muss das zuständige Gericht prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass der EEA erfüllt sind. Der direkt an der Rechtssache Gavanozov II beteiligte Mitgliedstaat berichtete, dass er seine Rechtsvorschriften geändert hat, um die Einhaltung des Urteils des EuGH sicherzustellen. Ein anderer Mitgliedstaat prüft derzeit noch mögliche Änderungen seiner Rechtsvorschriften. In einigen Mitgliedstaaten wurden zwar nach dem Urteil in der Rechtssache Gavanozov II keine Gesetzesänderungen vorgenommen, die Anwendbarkeit bereits bestehender Rechtsbehelfe wurde jedoch in der Praxis auf EEA ausgeweitet, die zur Vernehmung von Zeugen per Videokonferenz erlassen wurden.

PUBLIC

12. SPEZIFISCHE ERMITTLUNGSMAßNAHMEN

12.1. Allgemeines

Kapitel IV (Artikel 22 bis 29) der Richtlinie enthält spezifische Bestimmungen für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen. Kapitel V (Artikel 30 bis 31) befasst sich mit der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs.

Die Notwendigkeit einer spezifischen Regelung bestimmter Arten von Ermittlungsmaßnahmen ergibt sich u. a. aus ihrer Komplexität, ihren Auswirkungen auf die Grundrechte der betroffenen Personen und den erheblichen Unterschieden zwischen den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Es ist daher kein Zufall, dass in der Richtlinie für viele der betreffenden Ermittlungsmaßnahmen ein zusätzlicher Grund für die Versagung der Vollstreckung vorgesehen ist, da die Vollstreckung einer EEA nach der Richtlinie versagt werden kann, wenn die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.

Diese Begutachtungsrunde hat gezeigt, dass die unterschiedlichen Verfahrensvorschriften für bestimmte Ermittlungsmaßnahmen im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit nach wie vor eine Herausforderung darstellen können. Die Gutachter stellten fest, dass in einigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften besonders strenge Grenzen für bestimmte Arten von Ermittlungsmaßnahmen festgelegt sind. Beispielsweise können bestimmte Formen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in einem Mitgliedstaat nur genehmigt werden, wenn der Verdächtige bekannt ist.

Damit die zuständigen Anordnungsbehörden allgemeine Informationen über die Vorschriften für Ermittlungsmaßnahmen in den anderen Mitgliedstaaten erhalten können, wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, die „Fiches Belges“ über Ermittlungsmaßnahmen auf der EJN-Website ordnungsgemäß zu vervollständigen und zu aktualisieren.

Es wurde auch mehrfach darauf hingewiesen, dass es umso wichtiger ist, in Anhang A ausreichende Informationen über das betreffende Strafverfahren aufzunehmen, damit die Vollstreckungsbehörden leicht beurteilen können, ob die Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde.

PUBLIC

Darüber hinaus wurde in Bezug auf die komplexesten Maßnahmen und Fälle erneut betont, dass direkte Kontakte und frühzeitige Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden und erforderlichenfalls die Einbeziehung von Eurojust für die erfolgreiche Vollstreckung von EEA von größter Bedeutung sind.

Neben Fragen, die sich aus den Unterschieden in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben, hat diese Begutachtungsrunde ergeben, dass einige der Schwierigkeiten, mit denen Praktiker bei der Anwendung der EEA in Bezug auf spezifische Ermittlungsmaßnahmen konfrontiert sind, durch Rechtsvorschriften auf EU-Ebene angegangen werden müssen.

12.2. Zeitweilige Überstellung

Diese Begutachtungsrunde hat gezeigt, dass die in den Artikeln 22 und 23 der Richtlinie vorgesehene zeitweilige Überstellung in einer sehr begrenzten Zahl von Fällen angewandt wurde.

Die zuständigen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten haben weder als Anordnungs- noch als Vollstreckungsbehörde Erfahrungen mit dieser Maßnahme gesammelt. Die Praktiker wiesen darauf hin, dass Vernehmungen per Videokonferenz als praktischere und oft verhältnismäßigere Lösung angesehen werden.

Eine EEA zur zeitweiligen Überstellung kann jedoch für jede andere Ermittlungsmaßnahme erlassen werden, die die Anwesenheit der betreffenden Person erfordert (z. B. eine Identifizierungsgegenüberstellung), und nicht nur zum Zweck der Vernehmung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person. Darüber hinaus hoben einige Praktiker die Bedeutung dieser Maßnahme hervor, da es manchmal von entscheidender Bedeutung ist, dass ein in einem anderen Mitgliedstaat inhaftierter wichtiger Zeuge persönlich vor Gericht erscheint.

Bei der Wahl des richtigen Instruments sind mitunter Probleme aufgetreten. Im Allgemeinen unterscheiden die zuständigen Behörden korrekt zwischen einer vorübergehenden Übergabe auf der Grundlage eines EuHb zum Zwecke der Strafverfolgung und einer zeitweiligen Überstellung im Rahmen einer EEA zum Zwecke der Beweiserhebung.

PUBLIC

Wie in Erwägungsgrund 25 der Richtlinie klargestellt, sollte in Fällen, in denen eine in einem Mitgliedstaat inhaftierte Person zu Verfolgungszwecken in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden soll, einschließlich der Verbringung dieser Person vor ein Gericht, um sich dort zu verantworten, ein EuHb gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates ausgestellt werden. Gemäß der Richtlinie besteht der einzige Zweck der zeitweiligen Überstellung darin, eine bestimmte Ermittlungsmaßnahme durchzuführen, bei der die Anwesenheit der Person erforderlich ist (z. B. eine Vernehmung der beschuldigten Person oder eine Identifizierungsgegenüberstellung).

Praktiker berichteten jedoch über Fälle, in denen die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörde unterschiedliche Auffassungen darüber hatten, welche Rechtsgrundlage angewandt werden sollte. In einigen Fällen wurde die Vollstreckung einer EEA, die zur Sicherstellung der Anwesenheit des Angeklagten in der Verhandlung erlassen wurde, versagt, weil die Vollstreckungsbehörde zu Recht geltend machte, dass die vorübergehende Übergabe auf der Grundlage eines EuHb hätte beantragt werden müssen. In den meisten Fällen einigten sich die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden nach ordnungsgemäßer Konsultation auf das zu verwendende Instrument.

Die Grenze zwischen den beiden Instrumenten mag mitunter weniger klar sein, und die Entscheidung über die Rechtsgrundlage könnte sich für die Anordnungsbehörde schwierig gestalten, auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen an den EuHb und die EEA (z. B. ist die fehlende Zustimmung der beschuldigten Person ein Grund für die Versagung der Vollstreckung im Zusammenhang mit der EEA).

Erwähnenswert ist ein von einem Mitgliedstaat gemeldeter Fall, um das Zusammenspiel zwischen den beiden Instrumenten zu veranschaulichen. Der betreffende Mitgliedstaat erhielt ein sehr dringendes Ersuchen gemäß der Richtlinie um zeitweilige Überstellung einer Person, die im Vollstreckungsstaat eine Freiheitsstrafe verbüßt hat. Die zuständige Behörde hat die EEA unverzüglich vollstreckt. Später stellte sich heraus, dass dieselbe Anordnungsbehörde bereits einen EuHb zum Zwecke der Strafverfolgung gegen dieselbe Person in demselben Fall ausgestellt hatte und dass eine andere zuständige Behörde desselben Vollstreckungsstaats die Übergabe der Person bereits angeordnet, aber bis zum Ende der Strafe aufgeschoben hatte, die die Person im Vollstreckungsstaat verbüßt hat. Die EEA wurde in diesem Fall scheinbar erlassen, um die aufgeschobene Übergabe zu vermeiden, die im Zusammenhang mit dem EuHb angeordnet wurde.

PUBLIC

Angesichts der praktischen Schwierigkeiten, mit denen Praktiker mitunter konfrontiert sind, könnten ein Handbuch oder Leitlinien der Kommission, die das Zusammenspiel zwischen der EEA und anderen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit, einschließlich des EuHb, behandeln, von Vorteil sein, wie in Kapitel 4 empfohlen.

Die Vollstreckung einer EEA zur zeitweiligen Überstellung kann versagt werden, wenn die inhaftierte Person der Vollstreckung nicht zustimmt (Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie). Als Anordnungsbehörde verfügen die Mitgliedstaaten nicht über spezifische Verfahren, um vor dem Erlass und der Übermittlung der EEA festzustellen, ob die Person der zeitweiligen Überstellung zustimmen wird. Vorherige Konsultationen mit den Vollstreckungsbehörden, auch im Hinblick auf die Zustimmung der betroffenen Person, wurden als bewährtes Verfahren angesehen.

In einigen Mitgliedstaaten ist die fehlende Zustimmung der inhaftierten Person entgegen der Richtlinie ein zwingender Grund für die Versagung der Vollstreckung. Die Gutachterausschüsse haben den betreffenden Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Umsetzungsvorschriften an die Richtlinie anzugleichen. Wie in einigen Berichten erwähnt, kann es die justizielle Zusammenarbeit behindern, wenn der inhaftierten Person gestattet wird, die Überstellung zu blockieren. Sachverständige erwähnten den Fall einer EEA, die zur zeitweiligen Überstellung einer verdächtigen/beschuldigten Person für die Zwecke einer Identifizierungsüberstellung im Anordnungsstaat erlassen wurde. Es wäre nicht möglich, die Ermittlungsmaßnahme durchzuführen, wenn die fehlende Zustimmung ein zwingender Grund für die Versagung der Vollstreckung ist, wodurch die Beweiserhebung behindert und die Ermittlungen untergraben würden.

Die meisten Mitgliedstaaten gaben an, dass sie keine Schwierigkeiten hatten, sicherzustellen, dass die überstellte Person während der Überstellung im Anordnungsstaat in Haft genommen wird, da die EEA als ausreichende Rechtsgrundlage für die Inhaftnahme angesehen wird. In einigen Mitgliedstaaten muss die zuständige Behörde auf der Grundlage der EEA eine nationale freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung erlassen.

12.3. Vernehmung per Videokonferenz

Die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Verdächtigen und Beschuldigten per Videokonferenz gemäß Artikel 24 der Richtlinie ist eine Ermittlungsmaßnahme, die sowohl in der Ermittlungsphase als auch in der gerichtlichen Phase häufig beantragt und durchgeführt wird.

Wie in einigen Berichten dargelegt, ist die Durchführung von Vernehmungen per Videokonferenz in Strafverfahren ein innovativer Ansatz, der die Art und Weise, wie Beweismittel erhoben und präsentiert werden, revolutioniert, die Justizsysteme effizienter gemacht und beschleunigt hat. Darüber hinaus haben mehrere Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie den Einsatz von Videokonferenzen in innerstaatlichen Fällen eingeführt oder ausgeweitet, um die Kontinuität der Justiz zu gewährleisten, und auch die erforderlichen technischen Vorkehrungen zur Verbesserung des Betriebs von Videokonferenzsystemen getroffen.

Nach Artikel 24 Absatz 2 kann die Vollstreckung einer EEA zur Vernehmung per Videokonferenz zusätzlich zu den Gründen für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 11 versagt werden, wenn a) der Verdächtige oder Beschuldigte nicht zustimmt oder b) die Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahme in einem spezifischen Fall im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats stünde.

Mehrere Mitgliedstaaten haben die fehlende Zustimmung des Verdächtigen oder Beschuldigten als zwingenden Grund für die Versagung der Vollstreckung umgesetzt. In Bezug auf andere Gründe für die Versagung der Vollstreckung forderten die Gutachterausschüsse die betreffenden Mitgliedstaaten auf, ihre Umsetzungsvorschriften an die Richtlinie anzugleichen.

In den folgenden zwei Unterkapiteln werden zwei unterschiedliche, aber miteinander verbundene Themen behandelt. Das erste betrifft Videokonferenzen zur Vernehmung der verdächtigen/beschuldigten Person zum Zwecke der Beweiserhebung (z. B. Vernehmung des Verdächtigen/Beschuldigten durch den Staatsanwalt oder das Gericht), während das zweite Videokonferenzen betrifft, um die Fernteilnahme der beschuldigten Person an ihrer Hauptverhandlung aus einem anderen Mitgliedstaat sicherzustellen.

12.3.1. Vernehmung des Verdächtigen/Beschuldigten in der Ermittlungsphase und der gerichtlichen Phase zu Beweiszwecken

In den meisten Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden eine EEA zur Vernehmung eines Verdächtigen oder Beschuldigten sowohl in der Ermittlungsphase als auch in der gerichtlichen Phase erlassen und vollstrecken. Einige Mitgliedstaaten, in denen die physische Anwesenheit der beschuldigten Person in deren Verhandlung vorgeschrieben ist, können keine EEA zur Vernehmung einer beschuldigten Person in der gerichtlichen Phase erlassen, jedoch solche EEA vollstrecken.

Einige Mitgliedstaaten gestatten jedoch niemals den Erlass und die Vollstreckung von EEA zur Vernehmung einer beschuldigten Person in der gerichtlichen Phase, unabhängig von deren Zustimmung. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind der Auffassung, dass die Vernehmung der beschuldigten Person per Videokonferenz in der gerichtlichen Phase gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit verstoßen und eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren und des Rechts auf (unverzüglichen) Zugang zu einem Verteidiger darstellen würde.

Die Gutachterausschüsse wiesen darauf hin, dass der Grundsatz der Unmittelbarkeit und die Verteidigungsrechte Einschränkungen unterliegen können, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, um den einschlägigen öffentlichen Interessen gerecht zu werden, wie dies in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte[13] bestätigt wird.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Vernehmung eines Beschuldigten per Videokonferenz zu Beweiszwecken nicht zwangsläufig zu Verletzungen der Verteidigungsrechte dieser Person führt und dass wirksame Vorkehrungen getroffen werden können, um eine direkte und vertrauliche Kommunikation zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger zu gewährleisten.

Darüber hinaus kann nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie die Vollstreckung der EEA versagt werden, wenn die Vernehmung per Videokonferenz *in einem spezifischen Fall* im Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats stünde, sodass die Vollstreckungsbehörde prüfen muss, ob die *spezifischen Umstände des Falles* darauf hindeuten, dass die Vollstreckung der EEA zu Verletzungen oder Einschränkungen der Rechte der beschuldigten Person führen würde, die mit den wesentlichen Grundsätzen des Rechts des Vollstreckungsstaats unvereinbar wären.

Die Gutachterausschüsse und mehrere Praktiker betonten ferner, dass die Vernehmung per Videokonferenz eine verhältnismäßige Alternative zu einschneidenderen Maßnahmen wie der zeitweiligen Überstellung und sogar der Übergabe auf der Grundlage eines EuHb sein kann, wie in Erwägungsgrund 26 der Richtlinie vorgeschlagen.

Vor diesem Hintergrund wurde den betreffenden Mitgliedstaaten empfohlen, ihre Rechtsvorschriften und/oder ihre Praxis zu überprüfen, damit sie EEA zur Vernehmung einer beschuldigten Person per Videokonferenz zu Beweiszwecken – je nach den Umständen des Falles – auch während der gerichtlichen Phase vollstrecken können.

---

[13] Siehe *Marcello Viola/Italien*, Nr. 45106/04, 5. Oktober 2006; *Sakhnovskiy/Russland*, Nr. 21272/03, 2. November 2010; *Boyets/Ukraine*, Nr. 20963/08, 30. Januar 2018; *Dijkhuizen/Niederlande*, Nr. 61591/16, 9. Juni 2021.

12.3.2. Vernehmung per Videokonferenz zur Sicherstellung der Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung

Im Rahmen dieser Begutachtungsrunde wurde auch die Frage behandelt, ob eine EEA für die Vernehmung per Videokonferenz erlassen werden kann, um die Fernteilnahme der beschuldigten Person an der Hauptverhandlung aus einem anderen Mitgliedstaat sicherzustellen.

Die Frage betrifft zwei verschiedene Aspekte.

Erstens die Frage, ob die Fernteilnahme der beschuldigten Person an ihrer Verhandlung per Videokonferenz mit der Achtung des Rechts auf ein faires Verfahren vereinbar ist; und zweitens mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie, da die Teilnahme der beschuldigten Person an der Hauptverhandlung nicht (immer) mit der Beweiserhebung zusammenhängt.

Mehrere Mitgliedstaaten erlassen und vollstrecken solche EEA, insbesondere wenn die beschuldigte Person ihre Zustimmung erteilt. Ihr Ansatz beruht auf einer Reihe von Erwägungen, von denen sich einige wie folgt zusammenfassen lassen.

Eine solche Praxis scheint nach Ansicht dieser Mitgliedstaaten mit dem Geist der Richtlinie im Einklang zu stehen. In Erwägungsgrund 26 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Anordnungsbehörden prüfen müssen, ob eine EEA zur Vernehmung einer verdächtigen/beschuldigten Person per Videokonferenz als wirksame Alternative zum EuHb dienen könnte. Die Praktiker betonten, dass die Vollstreckung von EEA zur Sicherstellung der Fernteilnahme der beschuldigten Person an der Hauptverhandlung aus einem anderen Mitgliedstaat ein wirksames Mittel ist, um den unverhältnismäßigen Einsatz von EuHb zu vermeiden. Wie von einigen Praktikern vorgebracht, sollte ein EuHb als „letztes Mittel“ zur Sicherstellung der Beteiligung des Beschuldigten an der Verhandlung ausgestellt werden.

Darüber hinaus ist die Teilnahme der beschuldigten Person an der Hauptverhandlung per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat eine weitaus bessere Option als eine Verhandlung in Abwesenheit. In solchen Fällen können Videokonferenzen als Instrument angesehen werden, die der beschuldigten Person die Ausübung ihrer Verteidigungsrechte erleichtert.

PUBLIC

Es wurde darauf hingewiesen, dass die nationalen Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten die Fernteilnahme des Beschuldigten an seiner Verhandlung in innerstaatlichen Fällen vorsehen, jedoch unter bestimmten Bedingungen, die auf den Schutz der Verteidigungsrechte abzielen. Praktiker aus einem Mitgliedstaat wiesen darauf hin, dass der beschuldigten Person nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Recht zusteht, während der Hauptverhandlung jederzeit vernommen zu werden und Erklärungen abzugeben (z. B. das Recht, zu Zeugenaussagen Stellung zu nehmen). Daher dient eine EEA zur Sicherstellung der Teilnahme einer beschuldigten Person per Videokonferenz auch Beweiszwecken.

Bei der Begutachtungsrunde wurde auch auf die im vorstehenden Unterkapitel erwähnte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen, wonach die Teilnahme eines Angeklagten an einem Strafverfahren per Videokonferenz als solche nicht im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht, sofern der Rückgriff auf eine solche Maßnahme einem legitimen Ziel dient und die Modalitäten ihrer Durchführung mit den Erfordernissen der Achtung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, einschließlich des Rechts auf ein faires Verfahren und der wirksamen Ausübung der Verteidigungsrechte, vereinbar sind.

Die Gutachterausschüsse stimmten diesen Erwägungen oft zu.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich der EuGH am 4. Juli 2024 mit der Frage der Teilnahme einer beschuldigten Person an der Hauptverhandlung per Videokonferenz im Zusammenhang mit einem Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/343[14] befasst hat. In seinem Urteil kam der EuGH zu dem Schluss, dass Artikel 8 Absatz 1 der oben genannten Richtlinie dahin auszulegen ist, dass er es einer beschuldigten Person nicht verwehrt, auf ihren ausdrücklichen Antrag hin an Vernehmungen in ihrer Verhandlung per Videokonferenz teilzunehmen, sofern das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet ist.[15] Die Entscheidung enthält zwar keine Antwort auf die Frage, ob eine EEA erlassen werden kann, um die Fernteilnahme der beschuldigten Person sicherzustellen, weist aber darauf hin, dass die Teilnahme der beschuldigten Person an ihrer Verhandlung per Videokonferenz an sich nicht gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach dem Unionsrecht verstößt.

14 Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.
15 EuGH, Urteil vom 4. Juli 2024 in der Rechtssache C-760/22 FP u. a.

Einige Mitgliedstaaten sind jedoch der Auffassung und halten daran fest, dass eine EEA zur Vernehmung einer beschuldigten Person per Videokonferenz niemals erlassen und vollstreckt werden darf, um deren Teilnahme an der Hauptverhandlung aus einem anderen Mitgliedstaat sicherzustellen, selbst wenn die beschuldigte Person dem zustimmt.

Sie sind der Ansicht, dass die Vollstreckung solcher EEA im Allgemeinen gegen die wesentlichen Grundsätze ihrer Rechtsordnung verstoßen und die Verteidigungsrechte der beschuldigten Person verletzen würde.

Darüber hinaus machen sie geltend, dass die Vernehmung einer beschuldigten Person per Videokonferenz während der gesamten Hauptverhandlung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie falle. Nach Artikel 1 der Richtlinie kann eine EEA erlassen werden, um im Vollstreckungsstaat eine oder mehrere Ermittlungsmaßnahmen zur Erlangung von Beweisen durchführen zu lassen, und die Teilnahme der beschuldigten Person an der Hauptverhandlung steht nicht (immer) im Zusammenhang mit der Beweiserhebung. In Bezug auf Erwägungsgrund 26 wurde auch darauf hingewiesen, dass in diesem Erwägungsgrund die EEA als mögliche Alternative zum EuHb in Fällen betrachtet wird, in denen die EEA zur Vernehmung der verdächtigen/beschuldigten Person zu Beweiszwecken erlassen wird.

Während dieser Begutachtungsrunde verfolgten sowohl Sachverständige als auch Praktiker die Entwicklungen in dieser Frage im Zusammenhang mit der beim EuGH anhängigen Vorlage zur Vorabentscheidung (verbundene Rechtssachen C-255/23 und C-285/23). Eine der dem Gerichtshof vorgelegten Fragen lautete, ob Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie dahin auszulegen ist, dass die Vernehmung einer beschuldigten Person per Videokonferenz auch Situationen umfasst, in denen die beschuldigte Person an der Verhandlung per Videokonferenz in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat teilgenommen hat.

Am 6. Juni 2024 kam der EuGH jedoch zu dem Schluss, dass über die Vorabentscheidungsersuchen nicht entschieden werden müsse, da das vorlegende Gericht das nationale Verfahren in Erwartung der Entscheidung des EuGH nicht ausgesetzt hatte.[16]

Ein weiteres Vorabentscheidungsersuchen zu derselben Frage ist nun beim EuGH anhängig und könnte in naher Zukunft Aufschluss bieten.[17]

---

16 EuGH, Urteil vom 6. Juni 2024 in den verbundenen Rechtssachen -255/23 und C-285/23, AVVA u. a., Rn. 38.

17 Rechtssache C-325/24 Bissilli, eingereicht am 2. Mai 2024.

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen der Mitgliedstaaten und der Tatsache, dass nach Ansicht vieler Praktiker die Fernteilnahme einer beschuldigten Person an der Hauptverhandlung aus einem anderen Mitgliedstaat ein wertvolles Instrument zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit und ein wirksames Mittel sein kann, um den verhältnismäßigen Einsatz anderer, einschneidenderer Rechtsinstrumente sicherzustellen, forderten die Gutachterausschüsse die Kommission auf, diese Frage im Wege von Rechtsvorschriften anzugehen. Einige Gutachterausschüsse schlugen vor, die Richtlinie zu ändern und den Anwendungsbereich von Artikel 24 zu erweitern, während andere Gutachterausschüsse die Kommission aufforderten, die Frage aus einer allgemeineren Perspektive zu behandeln und dabei auch andere Instrumente zu berücksichtigen, da die Sicherstellung der Fernteilnahme der beschuldigten Person an einer Verhandlung aus einem anderen Mitgliedstaat nicht (immer) mit der Beweiserhebung zusammenhängt.

12.3.3. Vernehmung per Videokonferenz ohne Erlass einer EEA

Während der Vor-Ort-Besuche dieser Begutachtungsrunde wurden wiederholt zum Teil lebhafte Gespräche über die Praktiken einiger Mitgliedstaaten geführt, wonach die zuständigen Behörden – wenn die betreffende Person zustimmt – Vernehmungen per Videokonferenz ohne Erlass einer EEA organisieren, indem sie direkt mit dem Zeugen, Verdächtigen oder Beschuldigten in einem anderen Mitgliedstaat Kontakt aufnehmen, um der betreffenden Person die Teilnahme am Verfahren und die Beweisaufnahme zu ermöglichen („unmittelbare Videokonferenzen“). Die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten sehen vor, dass grenzüberschreitende Vernehmungen per Videokonferenz ohne Erlass einer EEA durchgeführt werden können. Ein Mitgliedstaat wies darauf hin, dass die Justizbehörde, die die Videokonferenz in innerstaatlichen Fällen genehmigt, manchmal keine Kenntnis davon hat, dass die betreffende Person an der Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat teilnimmt, in dem sie sich (vorübergehend) befindet. Ein anderer Mitgliedstaat betonte, dass die Praxis, grenzüberschreitende Vernehmungen ohne Erlass einer EEA durchzuführen, auf der Zustimmung und freiwilligen Zusammenarbeit der betreffenden Person beruhe und mit Fällen vergleichbar sei, in denen ein Zeuge/Verdächtiger, der sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, den Ermittlungsbehörden Dokumente freiwillig per E-Mail übermittelt.

Einige Gutachterausschüsse räumten zwar die praktischen Vorteile dieser Methode ein, vertraten jedoch die Auffassung, dass diese Praxis nicht im Einklang mit der Richtlinie steht.

Einige Mitgliedstaaten stellten fest, dass diese Praxis gegen den Grundsatz der Souveränität des Mitgliedstaats verstößt, in dem sich die zu vernehmende Person befindet.

Auch in Bezug auf die Frage der grenzüberschreitenden Vernehmungen ohne EEA warten die Sachverständigen und Rechtspraktiker auf eine Klärung durch den EuGH. Dem EuGH wurde in den verbundenen Rechtssachen C-255/23 und C-285/23 unter anderem die Frage vorgelegt, ob das mit der Rechtssache befasste Gericht eine Vernehmung per Videokonferenz ohne Erlass einer EEA organisieren könnte, und zwar nur indem der betroffenen Person der Verbindungslink übermittelt wird, mit dem sie der Videokonferenz von ihrem Wohnsitzmitgliedstaat aus beitreten kann. Wie bereits erwähnt, stellte der EuGH fest, dass es nicht erforderlich war, über diese Ersuchen zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund und in Ermangelung einer Klarstellung durch den EuGH empfahlen die Gutachterausschüsse den betreffenden Mitgliedstaaten, die Praxis der Vernehmung per Videokonferenz ohne Erlass einer EEA von Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, zu überdenken.

12.3.4. Praktische Herausforderungen

Während der Begutachtungsrunde wurden Fragen im Zusammenhang mit der Organisation von Vernehmungen per Videokonferenz angesprochen und einige bewährte Verfahren ermittelt.

Es wurden mehrere Fälle gemeldet, in denen es äußerst schwierig war, den von den Anordnungsbehörden vorgeschlagenen Termin für die Vernehmung einzuhalten, da das vorgeschlagene Datum zu nahe am Eingang der EEA lag. Daher wurde empfohlen, dass EEA für die Vernehmung per Videokonferenz rechtzeitig im Voraus übermittelt werden, einen Zeitrahmen für die Durchführung der Vernehmung angeben und alternative Termine vorsehen sollten. Dies würde der Vollstreckungsbehörde unter Berücksichtigung ihres Arbeitsplans genügend Zeit geben, um die zu vernehmende Person ausfindig zu machen und vorzuladen und einen angemessen ausgestatteten Gerichtssaal zu buchen. Ferner wurde empfohlen, die voraussichtliche Dauer der Vernehmung nach Möglichkeit anzugeben.

Die Praktiker berichteten auch über Fälle, in denen bei der Durchführung einer Videokonferenz aufgrund der Unvereinbarkeit der verschiedenen von der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörde verwendeten Videokonferenzsysteme oder -geräte technische Schwierigkeiten aufgetreten waren. Einige Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass es am vorteilhaftesten wäre, eine EU-weite technische Lösung für die Abhaltung von Videokonferenzen zu finden, um diese technischen Probleme zu überwinden. Die Kommission wurde daher aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, ein sicheres und interoperables System für grenzüberschreitende Videokonferenzen bereitzustellen, das von allen Mitgliedstaaten genutzt werden könnte.

Es wurde als bewährtes Verfahren erachtet, in Anhang A Abschnitt H2 technische Informationen und die Kontaktdaten eines Technikers für die Herstellung einer Verbindung zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden aufzunehmen. Ferner wurde vorgeschlagen, dass Anhang A ein spezielles Feld für die technischen Kontaktdaten enthalten sollte, die erforderlich sind, um den reibungslosen Ablauf einer Videokonferenz zu gewährleisten.

Ein Mitgliedstaat wurde dafür gelobt, dass er in der Justiz ein automatisiertes Buchungssystem für Videokonferenzen eingeführt hat, mit dem auch sichergestellt wird, dass Kontaktangaben und technische Daten im Vorfeld eingegeben werden und korrekt sind.

Ein von den Vollstreckungsbehörden eines Mitgliedstaats entwickeltes Standardformular, das den Anordnungsbehörden übermittelt wird, um alle technischen Informationen zusammenzutragen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Videokonferenz zu erleichtern und technische Probleme so weit wie möglich zu vermeiden, wurde als ein weiteres bewährtes Verfahren ermittelt.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Begutachtungsrunde kann festgestellt werden, dass die Mitgliedstaaten den zuständigen Behörden im Allgemeinen sichere und angemessene Ausrüstung für die Vorbereitung und effiziente Durchführung von Vernehmungen per Videokonferenz zur Verfügung gestellt haben. Einige Mitgliedstaaten, in denen Mängel festgestellt wurden, wurden aufgefordert, weitere Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass den zuständigen Behörden geeignete Einrichtungen und Ausrüstung für Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden.

12.4. Vernehmung per Telefonkonferenz

Es werden überaus selten EEA erlassen, um eine Person gemäß Artikel 25 der Richtlinie per Telefonkonferenz als Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen.

Die meisten Mitgliedstaaten waren mit diesen Ermittlungsmaßnahmen bislang weder als Anordnungs- noch als Vollstreckungsstaat befasst. Während der Begutachtungsrunden wurde aufgezeigt, dass Vernehmungen per Telefonkonferenz angesichts der zunehmenden Nutzung von Videokonferenzen inzwischen etwas veraltet sind, obwohl sie in der Praxis nützlich sein können (z. B. als Alternative, wenn bei der Organisation einer Videokonferenz technische Probleme auftreten).

In den wenigen Fällen, in denen diese Ermittlungsmaßnahme angewandt wurde, hatten die Mitgliedstaaten keine Schwierigkeiten in Bezug auf die Verfahren und Formalitäten für Vernehmungen per Telefonkonferenz.

PUBLIC

Einige Mitgliedstaaten können eine EEA, die zum Zwecke einer Vernehmung per Telefonkonferenz erlassen wurde, vollstrecken, jedoch nicht erlassen, da eine Telefonkonferenz nach ihrem innerstaatlichen Recht nicht als Ermittlungsmaßnahme genutzt werden kann. Einige Mitgliedstaaten haben Artikel 25 der Richtlinie nicht umgesetzt, und ihre Rechtsvorschriften sehen diese Ermittlungsmaßnahme nicht vor. Erhalten diese Mitgliedstaaten ein Ersuchen um Durchführung einer Vernehmung per Telefonkonferenz, so schlagen sie folglich nach Rücksprache mit der Anordnungsbehörde vor, diese durch eine Vernehmung per Videokonferenz zu ersetzen.

12.5. Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten sowie Bank- und sonstige Finanzgeschäfte

Während mit den Artikeln 26 und 27 der Richtlinie die EEA geregelt werden, die zur Einholung vorhandener Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten bzw. über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte erlassen werden, betrifft Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a die Einholung von Informationen in Echtzeit über künftig durchzuführende Geschäfte (Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften).

Wenig überraschend ging aus dieser Begutachtungsrunde hervor, dass EEA, die zur Einholung von Bankinformationen erlassen werden, in der Praxis sehr verbreitet sind. Es ist bekannt, dass immer mehr Ermittlungen – von den einfachsten bis hin zu den komplexesten und sensibelsten – in großem Umfang auf der Erhebung von Bankinformationen beruhen.

Die nationalen Rechtsrahmen für diese Ermittlungsmaßnahmen unterschieden sich zwischen den Mitgliedstaaten erheblich. In einigen Mitgliedstaaten ist eine gerichtliche Anordnung erforderlich, um Informationen über Bankgeschäfte zu erhalten, während in anderen Mitgliedstaaten eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder sogar ein Ersuchen der Polizei ausreicht. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es keine Beschränkungen im Zusammenhang mit dem Status im Verfahren (z. B. Verdächtiger, Zeuge, Opfer) in Bezug auf die Person, deren Finanzinformationen angefordert werden, wobei die einzige Bedingung darin besteht, dass die angeforderten Informationen für die Ermittlungen relevant sein müssen. In einigen wenigen Mitgliedstaaten können Bankinformationen nur für eine Liste bestimmter Straftaten oder für Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind, bereitgestellt werden. Einige Praktiker betonten, dass strenge Beschränkungen der Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahmen ein erhebliches Hindernis für wirksame Ermittlungen bei schweren grenzüberschreitenden Straftaten darstellen würden.

Fast alle Mitgliedstaaten verfügen über ein zentrales Bankkontoregister, in dem alle Bankkonten natürlicher und juristischer Personen im Land aufgeführt sind. Strafverfolgungsbehörden haben häufig direkten Zugang zu diesen Registern. Das Vorhandensein eines zentralen Registers erleichtert und beschleunigt die Vollstreckung von EEA erheblich. Daher ermutigten die Gutachterausschüsse die Mitgliedstaaten, die noch kein zentrales Register eingerichtet haben, dies nachzuholen, auch unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/849[18], und in ihr Register Daten über Konten bei allen Banken aufzunehmen.

Im Zusammenhang mit Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Bankinformationen wurde die Praxis erörtert, dass in EEA „Kaskadenersuchen" enthalten sind. Es kommt häufig vor, dass die Anordnungsbehörde um Bestätigung ersucht, ob der Verdächtige über ein Bankkonto verfügt, und, falls dies der Fall ist, um Informationen über die Bankgeschäfte des Verdächtigen; auf der Grundlage des Ergebnisses werden Informationen über weitere Geschäfte angefordert, um das Geld verfolgen zu können. Obwohl die Mitgliedstaaten im Allgemeinen keine Schwierigkeiten bei der Vollstreckung solcher EEA meldeten, äußerten einige Praktiker Vorbehalte gegen diese Praxis und wiesen darauf hin, dass solche EEA mitunter „übertrieben" sein und die Vollstreckungsbehörde dazu veranlassen könnten, nicht nur Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, sondern auch die gesammelten Beweismittel zu analysieren, damit die weiteren angeforderten Ermittlungsschritte gesetzt werden können. In einigen Fällen haben sich Konsultationen mit der Anordnungsbehörde während der Vollstreckung der EEA als nützlich erwiesen.

Während der Begutachtungsrunde unterbreiteten die Praktiker einige Vorschläge zur Verbesserung der Vollstreckung von EEA, die zur Sammlung von Bankinformationen erlassen werden.

18 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.

In einigen Mitgliedstaaten werden Informationen über Bankkonten und Finanztransaktionen in der Regel in elektronischer Form gesammelt und an die Anordnungsbehörde übermittelt. Es wurde empfohlen, dass alle Mitgliedstaaten in Erwägung ziehen, Banken und anderen Finanzinstituten sowie den Vollstreckungsbehörden die elektronische Verarbeitung von Bankinformationen zu ermöglichen, damit diese Informationen rasch übermittelt werden können. Diese Praxis ermöglicht es den Ermittlungsstellen des Anordnungsstaats, diese mitunter erheblichen Datenmengen bequemer zu verarbeiten und zu analysieren. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, in Anhang A einen eigenen Abschnitt über die technischen Informationen aufzunehmen, die für den Empfang von Bankdaten in elektronischer Form erforderlich sind.

Gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie werden Banken und andere Finanzinstitute in der Regel von den Vollstreckungsbehörden angeordnet oder sind gesetzlich dazu verpflichtet, ihren Kunden keine Informationen über das Ersuchen um Bankdaten oder laufende strafrechtliche Ermittlungen offenzulegen. In einigen Mitgliedstaaten kann es eine Straftat darstellen, Kunden ohne Genehmigung über ein Ersuchen in Kenntnis zu setzen. Während der Begutachtungsrunde wurden nur wenige Fälle gemeldet, in denen Bankkunden Informationen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von EEA offengelegt wurden.

Nach dem Recht einiger weniger Mitgliedstaaten dürfen Ermittlungs- und Justizbehörden weder in innerstaatlichen Fällen noch bei der Vollstreckung einer EEA die Echtzeitüberwachung von Bankkonten anordnen oder um diese ersuchen. Die Praktiker erklärten, dass sie die Einführung dieser Maßnahme begrüßen würden, da sie ein sehr nützliches Ermittlungsinstrument darstellen könnte. Die betroffenen Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, eine Änderung ihrer Rechtsvorschriften in Erwägung zu ziehen, um die Echtzeitüberwachung von Bankkonten ausdrücklich vorzusehen.

12.6. Überwachung des Telekommunikationsverkehrs

Nach den nationalen Rechtsvorschriften der meisten Mitgliedstaaten kann die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs genehmigt werden, i) um bei schweren Straftaten zu ermitteln (nach Maßgabe eines Straftatenkatalogs oder unter Bezugnahme auf das Strafmaß); ii) wenn Grund zu der Annahme besteht, dass eine schwere Straftat begangen wurde oder wird; iii) wenn die Überwachung unerlässlich oder erforderlich ist, um Beweise zu erlangen, die andernfalls unmöglich oder sehr schwer zu erheben wären.

Obwohl die Mitgliedstaaten diese allgemeinen Grundsätze teilen, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsrahmen. In einigen Mitgliedstaaten dürfen bestimmte Formen der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nur für eine sehr begrenzte Zahl von Straftaten (z. B. Terrorismus oder Straftaten gegen die Sicherheit des Staates) genehmigt werden. In einigen Mitgliedstaaten gelten besonders strenge Vorschriften, wenn die Überwachung Personen betrifft, die keiner Straftat verdächtigt werden, jedoch anderweitig für die Ermittlungen von Interesse sind. In einigen Mitgliedstaaten ist der Einsatz von Spähsoftware verboten.

Während der Begutachtungsrunde berichteten die Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft sowohl als Anordnungs- als auch Vollstreckungsbehörde über Fälle, in denen die Vollstreckung einer EEA zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit der Begründung versagt wurde, dass die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt worden wäre.

In einigen Berichten stellten die Gutachterausschüsse fest, dass sehr strenge innerstaatliche Vorschriften für die Genehmigung der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs Auswirkungen auf die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen haben und die Bekämpfung schwerer Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität behindern können.

12.6.1. Bedeutung und Umfang der „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“

In dieser Begutachtungsrunde wurde bestätigt, dass das grundlegende Problem bei der Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahme der Begriff der „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ ist.

Der Begriff „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ wird in den Artikeln 30 und 31 (Überwachung des Telekommunikationsverkehrs), in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) und den Erwägungsgründen der Richtlinie nicht definiert. Er wird auch nicht in anderen EU-Rechtsvorschriften definiert. Daher gibt es in der Europäischen Union diesbezüglich kein einheitliches Verständnis, und die Praktiker haben unterschiedliche Ansichten darüber, ob bestimmte Ermittlungsmaßnahmen wie die GPS-Ortung, das Verwanzen eines Fahrzeugs, die Installation von Spähsoftware auf einem Gerät, um Gespräche an der Quelle zu überwachen, oder die Audio-/Videoüberwachung unter die Artikel 30 und 31 der Richtlinie fallen.

Einige Mitgliedstaaten haben sich für eine strenge Auslegung entschieden, wonach die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs nur die Überwachung und Aufzeichnung von Kommunikationen über bestimmte Arten von Telekommunikationssystemen umfasst, wie z. B. das Abhören von Telefongesprächen, sodass die Überwachung des Kommunikationsverkehrs zwischen Personen, die sich am selben Ort aufhalten, mittels eines technischen Geräts (z. B. eines Geräts, auf dem Spähsoftware installiert ist) oder eines versteckten Mikrofons (Wanze) ausgeschlossen ist. Nach dieser strengen Auslegung fallen diese Maßnahmen in den Anwendungsbereich von Artikel 28 der Richtlinie, der Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit regelt. Die Mitgliedstaaten, die sich für diese strenge Auslegung entscheiden, argumentieren, dass sich die Artikel 30 und 31 auf den „Telekommunikationsverkehr" beziehen und daher nicht für andere „Kommunikationen" gelten, die ohne den Einsatz einer bestimmten Telekommunikationstechnologie erfolgen.

Andere Mitgliedstaaten haben sich für einen weiter gefassten Begriff entschieden und sind der Auffassung, dass die Artikel 30 und 31 auch für andere Maßnahmen gelten, wie etwa die Überwachung der Kommunikation zwischen Personen, die sich am selben Ort befinden, etwa durch das Verwanzen von Autos, die Überwachung durch auf einem Gerät installierte Spähsoftware und die Audio-/Videoüberwachung an privaten Orten. Einige Mitgliedstaaten schließen die GPS-Ortung in den Begriff der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ein.

In seinem Urteil in der Rechtssache C-670/22, *M. N. (EncroChat)* vom 30. April 2024 hat der EuGH einige Klarstellungen vorgenommen und entschieden, dass die Infiltration von Endgeräten zur Abschöpfung von Verkehrs-, Standort- und Kommunikationsdaten eines internetbasierten Kommunikationsdiensts eine „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs" im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie darstellt.

Es ist jedoch noch nicht klar, ob dies auch für andere Arten von Ermittlungsmaßnahmen gilt, wie z. B. das Verwanzen von Fahrzeugen oder die GPS-Ortung.

12.6.2. Der Unterrichtungsmechanismus nach Artikel 31

In allen Berichten wurde betont, dass der größte Vorteil von Artikel 31 darin liegt, dass mit einem vereinfachten Formblatt (Anhang C) über eine Überwachung unterrichtet werden kann, die gegenwärtig durchgeführt wird oder bereits durchgeführt wurde. Der Unterrichtungsmechanismus ist von entscheidender Bedeutung, damit die Mitgliedstaaten Überwachungsmaßnahmen wie das Abhören von Telefongesprächen, die GPS-Ortung oder das Verwanzen eines Fahrzeugs im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats fortsetzen können, von dem keine technische Unterstützung benötigt wird und in den sich die Zielperson der Maßnahme bewegen könnte oder sich (manchmal unerwartet) bewegt hat.

Mitgliedstaaten, die sich für eine strenge Auslegung des Begriffs „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ entschieden haben, akzeptieren keine Unterrichtungen nach Artikel 31 für Maßnahmen, die nicht unter ihre Auslegung des Begriffs fallen. Wenn also ein verwanztes Fahrzeug oder ein Fahrzeug, in das ein GPS-Gerät eingebaut wurde, in ihr Hoheitsgebiet einreist, ist eine EEA (Anhang A) – in der Regel nach Artikel 28 – vor dem Grenzübertritt zu erlassen, da das Verwanzen eines Autos und die GPS-Ortung nicht als Überwachung des Telekommunikationsverkehrs angesehen werden. Artikel 28 der Richtlinie ist jedoch nicht mit einem Unterrichtungsmechanismus verbunden, der mit dem nach Artikel 31 der Richtlinie vergleichbar ist.

Die Gutachterausschüsse betonten, dass ein Mechanismus für eine nachträgliche Unterrichtung umso notwendiger erscheint, wenn man bedenkt, dass in vielen Fällen erst während der Überwachung und häufig erst danach Kenntnis vom Grenzübertritt einer überwachten Zielperson gewonnen wird. In solchen Fällen kann keine EEA (Anhang A) erlassen werden, und es ist unerlässlich, über eine Überwachung zu unterrichten, die gegenwärtig durchgeführt wird oder bereits durchgeführt wurde, um die Zulässigkeit des abgehörten Materials als Beweismittel zu gewährleisten.

Während der Begutachtungsrunde legten die Praktiker verschiedene Vorschläge für mögliche Änderungen der Richtlinie vor. Es wurde vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Artikel 30 und 31 zu erweitern, indem der Begriff „Telekommunikationsverkehr“ durch den Begriff „Kommunikation“ ersetzt wird, wodurch klargestellt wird, dass alle Kommunikationsformen erfasst werden sollen; in anderen Fällen wurde vorgeschlagen, spezifische Bestimmungen aufzunehmen, um das Verwanzen von Fahrzeugen und die GPS-Ortung zu regeln, oder dass für Überwachungsmaßnahmen nach Artikel 28 ein ähnlicher Unterrichtungsmechanismus wie in Artikel 31 eingeführt werden sollte.

PUBLIC

Alle Gutachterausschüsse stimmten darin überein, dass die Kommission die erforderliche Gesetzgebungsinitiative annehmen sollte, um den Begriff der „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ zu präzisieren. Darüber hinaus sollte für alle oben genannten Maßnahmen – wenn von dem Mitgliedstaat, in dem sich die von der Maßnahme betroffene Person befindet, keine technische Unterstützung erforderlich ist – ein Unterrichtungsmechanismus vorgesehen werden, der dem nach Artikel 31 der Richtlinie entspricht.

12.6.3. Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung

Nach Artikel 30 Absatz 6 der Richtlinie kann eine EEA zur Überwachung des Telekommunikationsverkehrs vollstreckt werden a) durch unmittelbare Übertragung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat oder b) durch Überwachung, Aufzeichnung und anschließende Übermittlung des Ergebnisses der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat.

Obwohl mehrere Mitgliedstaaten berichteten, dass sie über die technischen Mittel verfügen, um den überwachten Telekommunikationsverkehr unmittelbar an den Anordnungsstaat zu übertragen, hat sich gezeigt, dass der Vollstreckungsstaat das mit der Überwachung erlangte Material in den meisten Fällen nachträglich an den Anordnungsstaat übermittelt. Die Praktiker berichteten jedoch, dass unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Anordnungsbehörde auf Ad-hoc-Basis Lösungen gefunden wurden. In einigen Fällen wurde das mit der Überwachung erlangte Material mit geringfügiger Verzögerung (z. B. einige Stunden) an die Anordnungsbehörde weitergeleitet.

Es wurde festgestellt, dass die unmittelbare Übertragung des überwachten Telekommunikationsverkehrs auch rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Überprüfung einer laufenden Überwachungsmaßnahme aufwirft. Die Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten sehen spezifische Verpflichtungen für die Behörde vor, die die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs durchführt, einschließlich der Verpflichtungen, alle Teile des mit der Überwachung erlangten Materials, die Gespräche zwischen dem Verdächtigen und dem Verteidiger betreffen, zu löschen oder die von der Überwachung betroffene Person nach Abschluss des Strafverfahrens zu unterrichten. Es ist für die Vollstreckungsbehörde schwierig, die oben genannten Verpflichtungen zu erfüllen, wenn der überwachte Telekommunikationsverkehr unmittelbar an den Anordnungsstaat übertragen wird.

PUBLIC

Die Praktiker erörterten die Möglichkeit, die anschließende Kontrolle der Überwachung gemäß Artikel 30 Absatz 5 der Richtlinie auf den Anordnungsstaat zu übertragen, wonach der Vollstreckungsstaat seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen kann, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären. Da diesbezüglich unterschiedliche Auffassungen bestehen, forderte der Gutachterausschuss die Kommission in einem Bericht auf, sich mit dieser Frage auf Gesetzgebungsebene zu befassen, um zu klären, unter welchen Bedingungen es möglich wäre, dem Vollstreckungsstaat zu gestatten, seine Aufgaben der anschließenden Kontrolle der Überwachung auf den Anordnungsstaat zu übertragen, insbesondere in Fällen, in denen der überwachte Telekommunikationsverkehr unmittelbar an den Anordnungsstaat übertragen wird.

12.7. Grenzüberschreitende Observation

Gemäß Erwägungsgrund 9 sollte die EEA-Richtlinie nicht für grenzüberschreitende Observationen nach dem SDÜ gelten.

Artikel 40 SDÜ regelt die grenzüberschreitende Observation als Maßnahme der polizeilichen Zusammenarbeit. Artikel 40 ist Teil von Titel III Kapitel 1 SDÜ, das der polizeilichen Zusammenarbeit gewidmet ist. Nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten regelt Artikel 40 SDÜ nicht die von Justizbehörden angeordnete grenzüberschreitende Observation, während andere Mitgliedstaaten ein solches Ersuchen als Rechtshilfe ansehen.

Diese Begutachtungsrunde hat deutlich gemacht, dass das Verhältnis zwischen der EEA-Richtlinie und dem SDÜ im Bereich der grenzüberschreitenden Observation recht problematisch ist und dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze und Praktiken verfolgen. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede darüber, ob und inwieweit die grenzüberschreitende Observation eine Maßnahme der polizeilichen Zusammenarbeit (Artikel 40 SDÜ) oder der justiziellen Zusammenarbeit ist. Aus diesem Grund haben mehrere Gutachterausschüsse empfohlen, dass das Thema auf EU-Ebene behandelt wird.

Einige Mitgliedstaaten betrachten die grenzüberschreitende Observation lediglich als eine Form der polizeilichen Zusammenarbeit und sind daher der Ansicht, dass die Richtlinie nicht anwendbar ist. Andere Mitgliedstaaten sind jedoch der Auffassung, dass die grenzüberschreitende Observation ebenfalls als justizielle Ermittlungsmaßnahme und als Mittel zur Beweiserhebung angesehen werden kann und die Richtlinie daher anwendbar sein sollte. Auf der Grundlage von Erwägungsgrund 9 der Richtlinie haben einige Mitgliedstaaten in ihren Umsetzungsvorschriften ausdrücklich erklärt, dass die grenzüberschreitende Observation nicht in den Anwendungsbereich der EEA fällt.

PUBLIC

Die meisten Gutachterausschüsse forderten die Kommission auf, die erforderliche Gesetzgebungsinitiative anzunehmen, um die Anwendung der Richtlinie in Bezug auf die mit technischen Mitteln durchgeführte grenzüberschreitende Observation zu präzisieren.

12.8. Verdeckte Ermittlungen

Der Begriff „verdeckte Ermittlungen“ variiert erheblich zwischen den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. In einigen Fällen umfassen sie eine Vielzahl von Ermittlungsmaßnahmen, die ohne Kenntnis der betroffenen Personen durchgeführt werden (z. B. auch die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs).

In Artikel 29 der Richtlinie bezieht sich der Begriff der verdeckten Ermittlungen vielmehr nur auf Ermittlungen, die durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte durchgeführt werden.

Obwohl die Erfahrungen mit dieser Ermittlungsmaßnahme im Zusammenhang mit EEA offenbar begrenzt sind, berichteten einige Mitgliedstaaten, dass sie bei der Vollstreckung von EEA für verdeckte Ermittlungen auf Schwierigkeiten stießen, die auf Unterschiede in den nationalen Rechtsvorschriften des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats zurückzuführen waren.

Alle Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, dass Polizeibeamte verdeckt oder unter falscher Identität handeln. Häufig werden diese Ermittlungsmaßnahmen von spezialisierten Polizeieinheiten durchgeführt und dürfen nur für schwere Straftaten genehmigt werden. Die nationalen Rechtsrahmen unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat hinsichtlich der Straftaten, für die verdeckte Ermittlungen genehmigt werden können, sowie hinsichtlich der Arten von Maßnahmen/Tätigkeiten, die von verdeckten Ermittlern durchgeführt werden können.

Einige Mitgliedstaaten sehen die Möglichkeit vor, Zivilpersonen als verdeckte Ermittler einzusetzen, während andere dies nicht zulassen, weshalb die Vollstreckung ähnlicher EEA in der Praxis schwierig sein kann.

Einige Mitgliedstaaten stellten klar, dass sie keine EEA erlassen, um ausländische Beamte bei in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten nationalen Ermittlungen als verdeckte Ermittler einzusetzen.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Fiches Belges auf der EJN-Website genaue und aktuelle rechtliche und praktische Informationen über die in ihren jeweiligen nationalen Systemen verfügbaren Ermittlungsmaßnahmen enthalten.***

- ***Die Kommission wird ersucht, nach ordnungsgemäßer Prüfung der Ergebnisse dieses Berichts und nach Ermittlung des am besten geeigneten Rechtsinstruments die Frage der Teilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat auf Gesetzgebungsebene zu behandeln.***

- ***Die Mitgliedstaaten sollten die Praxis überdenken, Zeugen, Verdächtige oder beschuldigte Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, per Videokonferenz zu vernehmen ohne eine EEA zu erlassen.***

- ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihre nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die die Vollstreckung von EEA zur Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften in Echtzeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ermöglichen.***

- ***Die Kommission wird ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um den Begriff der „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ in den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie zu präzisieren und insbesondere zu klären, ob er Überwachungsmaßnahmen wie das Verwanzen von Fahrzeugen, die GPS-Ortung und das Installieren von Spähsoftware umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Kommission ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um spezifische Bestimmungen zur Regelung solcher Maßnahmen einzuführen, einschließlich eines Unterrichtungsmechanismus nach Artikel 31 für Fälle, in denen von dem Mitgliedstaat, in dem sich die von der Maßnahme betroffene Person befindet, keine technische Unterstützung erforderlich ist.***

PUBLIC

- ***Die Kommission wird ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um die Anwendung der Richtlinie in Bezug auf Artikel 40 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zu präzisieren. Es sollten spezifische Bestimmungen eingeführt werden, um zu klären, ob die Richtlinie für grenzüberschreitende Observationen gilt, die mit technischen Mitteln zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafverfahren und im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit durchgeführt werden.***

PUBLIC

13. STATISTIKEN

Im Rahmen dieser Begutachtungsrunde wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Statistiken für die letzten fünf Jahre über die Zahl der eingehenden und ausgehenden EEA, über Fälle der Versagung der Anerkennung und der Versagung der Vollstreckung sowie über die Fälle, in denen die Vollstreckung aufgeschoben wurde, vorzulegen. Mit einigen wenigen lobenswerten Ausnahmen waren die meisten Mitgliedstaaten nicht in der Lage, zuverlässige und umfassende statistische Daten über die Anwendung der EEA bereitzustellen.

Einige Mitgliedstaaten legten keine statistischen Daten vor, sondern nur Schätzungen der Anzahl der jährlich ein- und ausgehenden EEA, da sie über kein zentralisiertes System für die Erfassung erlassener und eingehender EEA verfügten. Für die meisten Mitgliedstaaten lagen nur die jährlichen Gesamtzahlen der ein- und ausgehenden EEA vor, ohne weitere Angaben zu den Fällen der Versagung der Anerkennung oder der Versagung der Vollstreckung, den Gründen für die Versagung, den Fällen, in denen die Vollstreckung aufgeschoben wurde, und den Arten der angeforderten Ermittlungsmaßnahmen.

Darüber hinaus deckten diese Statistiken selbst bei den Mitgliedstaaten, die detailliertere statistische Daten vorlegten, nicht immer alle zuständigen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden ab (z. B. waren von Gerichten bearbeitete oder von Verwaltungsbehörden erlassene EEA nicht enthalten) noch umfassten sie EEA und andere Arten ein- und ausgehender Rechtshilfeersuchen.

Vor diesem Hintergrund wurde festgestellt, dass fehlende zuverlässige und umfassende statistische Daten ein allgemeines Problem darstellen, mit dem fast alle Mitgliedstaaten konfrontiert sind.

Wie in mehreren Begutachtungsberichten hervorgehoben, sind umfassende Statistiken von entscheidender Bedeutung für die Analyse und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, indem Lücken und Nachteile bei der Funktionsweise der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit und ihrer Umsetzung durch die Mitgliedstaaten ermittelt werden. Es wird erwartet, dass sich die Lage etwas verbessern wird, sobald das dezentrale IT-System für die grenzüberschreitende Kommunikation und das eEDES voll funktionsfähig sind. Darüber hinaus sind einige Mitgliedstaaten im Begriff, Informationssysteme einzuführen oder zu verbessern, was die automatische Erhebung von Daten über den Umgang mit EEA ermöglichen wird.

Die Gutachterausschüsse empfahlen den Mitgliedstaaten jedoch, die Erhebung statistischer Daten über EEA zu verbessern.

Es sei darauf hingewiesen, dass Eurojust im Rahmen dieser Begutachtungsrunde Statistiken aus seinem Fallbearbeitungssystem zu den von Eurojust zwischen 2017 und 2022 bearbeiteten Fällen vorgelegt hat, die Informationen über Folgendes enthalten: i) die Gesamtzahl der EEA-bezogenen Fälle bei Eurojust, ii) die Zahl der bilateralen und multilateralen Fälle, an denen die einzelnen Mitgliedstaaten beteiligt waren, und iii) die Zahl der EEA-bezogenen Fälle, in denen die einzelnen Mitgliedstaaten entweder „ein Ersuchen gestellt“ oder „ein Ersuchen erhalten“ haben[19]. Aus diesen Statistiken geht hervor, dass die Zahl der Eurojust-Fälle und damit auch die Unterstützung, die Eurojust den Praktikern der Mitgliedstaaten leistet, in den letzten Jahren stetig zugenommen hat.

PUBLIC

EMPFEHLUNGEN

- ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Systeme für die Erhebung statistischer Daten über EEA zu verbessern, um die Analyse ihrer Anwendung zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, detailliertere Statistiken zu erheben, die Daten über die Fälle der Versagung der Anerkennung/Vollstreckung, über die Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung und über die Fälle enthalten, in denen die Vollstreckung aufgeschoben wurde; die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, Daten über alle zuständigen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden in die Statistiken aufzunehmen.***

19 Hat die Behörde des betreffenden Mitgliedstaats dessen nationales Verbindungsbüro ersucht, bei Eurojust einen Fall bei einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten zu eröffnen, so hat der betreffende Mitgliedstaat „ein Ersuchen gestellt“; hat ein anderes Verbindungsbüro bei Eurojust auf Ersuchen seiner nationalen Behörde einen Fall beim betreffenden Mitgliedstaat eröffnet, so hat der betreffende Mitgliedstaat „ein Ersuchen erhalten“.

14. SCHULUNGEN

Die meisten Mitgliedstaaten verfügen über strukturierte und effiziente Systeme für die Schulung von Praktikern im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, darunter auch EEA, mit Mechanismen zur Bewertung der Qualität von Schulungsveranstaltungen und zur Ermittlung der Bedürfnisse der Praktiker.

Die Erstausbildung und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten wird von verschiedenen Institutionen durchgeführt: in einigen Mitgliedstaaten gibt es eine Ad-hoc-Einrichtung, die für die Schulung aller Richter und Staatsanwälte zuständig ist; in anderen Mitgliedstaaten sind unterschiedliche Institutionen für die Schulung von Richtern und Staatsanwälten zuständig; in mehreren Mitgliedstaaten veranstaltet die Generalstaatsanwaltschaft Schulungen für Staatsanwälte. Schulungsmaßnahmen werden häufig sowohl auf zentraler als auch auf dezentraler Ebene organisiert.

Während dieser Begutachtungsrunde gaben mehrere Mitgliedstaaten den Gutachterausschüssen einen detaillierten Überblick über die in den letzten Jahren zur EEA organisierten Schulungsmaßnahmen (z. B. Workshops, Seminare, Online-Kurse, Veröffentlichungen von Handbüchern und Leitlinien, Schulung von Ausbildern).

Es wurden zahlreiche bewährte Verfahren ermittelt. Einige von ihnen sind erwähnenswert.

Manche Mitgliedstaaten wurden dafür gewürdigt, dass sie im Rahmen der Erstausbildung aller angehenden Richter und Staatsanwälte ein obligatorisches Schulungsprogramm zur internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen angeboten haben, in deren Rahmen die EEA behandelt wird. Die Organisation gemeinsamer Schulungsinitiativen, an denen sowohl Richter als auch Staatsanwälte beteiligt sind, wurde ebenfalls als bewährtes Verfahren betrachtet. In einem Bericht würdigte der Gutachterausschuss die Organisation gemeinsamer Schulungen für Richter, Staatsanwälte und Vertreter des Justizministeriums und betonte, dass solche Initiativen aufgrund ihres multidisziplinären Charakters nicht nur eine Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch, sondern auch einen einheitlichen Ansatz für einschlägige Verfahren bieten.

Als ein weiteres bewährtes Verfahren wurde die Veröffentlichung und Verbreitung durch die zuständige Behörde (häufig die Generalstaatsanwaltschaft und/oder das Justizministerium) von Leitlinien oder Handbüchern für Praktiker in Bezug auf den ordnungsgemäßen Umgang mit EEA ermittelt, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf praxisbezogenen Fragen lag, wie etwa das Ausfüllen eines EEA-Formblatts. Diese Leitlinien und Handbücher, die auch im Intranet verfügbar sind, werden bei Bedarf aktualisiert. Ein Gutachterausschuss würdigte im Besonderen, dass die Generalstaatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats ein kommentiertes EEA-Formblatt veröffentlicht hat, das Antworten auf Fragen geben soll, die sich beim Ausfüllen des Formulars ergeben können. Ebenso interessant ist die in einigen Mitgliedstaaten eingeführte Praxis, ständige Gruppen/Referate/Netze von Staatsanwälten/Richtern einzurichten, die hochgradig auf die internationale justizielle Zusammenarbeit spezialisiert sind, als Kompetenzzentrum dienen, in der Lage sind, Kollegen in Bezug auf die Vorbereitung und Vollstreckung von EEA zu schulen, zu unterstützen und zu beraten, und ihre Erfahrungen in rechtlichen und praxisbezogenen Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf diesem Wege austauschen und verbreiten.

Eine weitere nützliche Initiative, die bei der Begutachtungsrunde hervorgehoben wurde, war die regelmäßige Veranstaltung von Sitzungen in einigen Mitgliedstaaten, bei denen auf justizielle Zusammenarbeit spezialisierte Praktiker aus verschiedenen Regionen/Bezirken Informationen bereitstellen und ihre Ansichten zu Fällen im Zusammenhang mit EEA und anderen Rechtsinstrumenten austauschen, wodurch die internationale Zusammenarbeit verbessert und ein einheitlicher Ansatz gefördert wird. Schließlich wurden einige Mitgliedstaaten für die Veranstaltung spezieller Schulungen zu Instrumenten der gegenseitigen Anerkennung, einschließlich EEA, für Sachbearbeiter, die bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften arbeiten, gewürdigt. Die Stärkung der Professionalität und der Kenntnisse des justiziellen Unterstützungspersonals trägt zum reibungslosen und effizienten Funktionieren der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit bei.

Trotz des breiten Spektrums der oben beschriebenen bewährten Verfahren hat diese Begutachtungsrunde gezeigt, dass nach wie vor Raum für Verbesserungen besteht.

In Bezug auf einige wenige Mitgliedstaaten vertraten die jeweiligen Gutachterausschüsse die Auffassung, dass den Praktikern im Allgemeinen regelmäßigere und strukturiertere Schulungen zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen angeboten werden sollten. Darüber hinaus haben die Gutachterausschüsse selbst in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die dafür gewürdigt wurden, dass sie ein breites Spektrum an Schulungsmaßnahmen zur justiziellen Zusammenarbeit angeboten haben, betont, dass die Schulungsinitiativen für bestimmte Kategorien von Praktikern verstärkt werden müssen. In Bezug auf einige Mitgliedstaaten berichteten die Gutachterausschüsse über unzureichende Schulungen zu EEA für Richter; in anderen Fällen ermutigten die Sachverständigen die betreffenden Mitgliedstaaten, systematischere Schulungen für die Polizei und/oder das Unterstützungspersonal der Gerichte und Staatsanwaltschaften anzubieten.

Es hat sich gezeigt, dass bestimmte Kategorien von Praktikern zwar häufiger an der Anwendung der EEA beteiligt sind (z. B. Staatsanwälte und in einigen Mitgliedstaaten Ermittlungsrichter), jedoch alle einschlägigen Justizbediensteten, die mit EEA befasst sind, angemessen geschult werden sollten. Wie in einem Bericht festgestellt, handelt es sich bei der internationalen Zusammenarbeit im Grunde um eine gemeinsame Anstrengung, und jedes Glied der Kette sollte Zugang zu Schulungen haben.

In einigen Berichten wurde auch betont, dass es ratsam wäre, die Sprachkenntnisse der Praktiker zu verbessern, da direkte Kontakte und reibungslose Konsultationsverfahren zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden für den Erfolg der EEA von entscheidender Bedeutung sind. Daher wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Zahl der Sprachkurse zu erhöhen, zumindest für Praktiker, die sich regelmäßig mit Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit befassen.

Wie bereits erwähnt übermittelten die Mitgliedstaaten detaillierte Informationen über ihre bisherigen und laufenden Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit EEA. Sie gaben auch einen Überblick über die Schulungsinitiativen auf europäischer Ebene, an denen ihre Behörden teilgenommen haben – dabei handelt es sich hauptsächlich um Aktivitäten und Projekte, die vom EJTN, der Europäischen Rechtsakademie oder dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung geleitet oder in Zusammenarbeit mit diesen organisiert wurden. In diesem Zusammenhang forderten die Gutachterausschüsse in mehreren Berichten angesichts des Mehrwerts, den das EJTN in Bezug auf Schulungsmaßnahmen erbringen kann, eine stärkere Einbeziehung des EJTN in die Organisation von Schulungsinitiativen im Zusammenhang mit EEA, möglicherweise in Abstimmung mit nationalen Schulungsprojekten. Es wurde vorgeschlagen, dass im Rahmen dieser Maßnahmen das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen behandelt werden sollte, was bei dieser Begutachtungsrunde häufig erwähnt wurde.

Während der Begutachtungsrunde bekundeten die Praktiker große Anerkennung für die von Eurojust und dem EJN erstellten Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Leitlinien zu relevanten Themen im Bereich der EEA, wie den 2019 veröffentlichten Gemeinsamen Vermerk über die praktische Anwendung der EEA oder den im Jahr 2022 veröffentlichten Fragebogen und die Zusammenstellung zu den Auswirkungen des Urteils in der Rechtssache Gavanozov II. Daher wurden Eurojust und das EJN aufgefordert, weiterhin solche Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Leitlinien zu erstellen, damit den Praktikern aktualisierte Informationen und Richtlinien an die Hand gegeben werden können.

PUBLIC

Ein weiteres Thema betrifft die Schulung von Rechtsanwälten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit. In einigen Mitgliedstaaten vertraten Vertreter der einschlägigen Anwaltsverbände bei den Vor-Ort-Besuchen die Auffassung, dass Verteidigern mehr Schulungen zu EEA und im Allgemeinen zu Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit angeboten werden müssten. Eine stärkere Sensibilisierung und bessere Kenntnis der Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit würde ihnen dabei helfen, grenzüberschreitende Strafverfahren wirksamer zu bewältigen und die in den einschlägigen Rechtsinstrumenten vorgesehenen Rechte wahrzunehmen.

In Bezug auf EEA wären die Verteidiger besser in der Lage, das Recht auszuüben, den Erlass einer EEA im Namen von Verdächtigen/Angeklagten oder, sofern dies in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, im Interesse der Opfer zu beantragen, und die verfügbaren Rechtsbehelfe im Anordnungs- oder Vollstreckungsstaat ordnungsgemäß einzulegen.

EMPFEHLUNGEN

- ***Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass alle an der Durchführung der EEA beteiligten Praktiker, einschließlich Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten sowie Unterstützungspersonal der Gerichte und Staatsanwaltschaften, systematisch angemessene Schulungen zur internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhalten, in deren Rahmen EEA behandelt werden. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die Zahl der Sprachkurse zu erhöhen, zumindest für Justizbedienstete, die regelmäßig an Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit beteiligt sind.***

- ***Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Förderung gemeinsamer Schulungsinitiativen zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Betracht zu ziehen, in deren Rahmen EEA behandelt werden und die sich an verschiedene Kategorien von Praktikern richten, die an der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente beteiligt sind, einschließlich, soweit möglich, Rechtsanwälten, wobei die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist.***

- ***Das EJTN wird ersucht, eine Erhöhung der Zahl der Kurse zur EEA in Erwägung zu ziehen, möglicherweise in Partnerschaft mit nationalen Schulungsprojekten. Im Rahmen dieser Schulungen sollte das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen behandelt werden.***

- ***Eurojust und das EJN werden ersucht, weiterhin Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Leitlinien zu relevanten Themen im Bereich der EEA zu erstellen und gegebenenfalls bestehende Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Leitlinien zu aktualisieren.***

PUBLIC

15. LISTE DER EMPFEHLUNGEN

Dieser Abschnitt enthält einen Überblick über alle an die Mitgliedstaaten, die Kommission, das EJN, das EJTN und Eurojust gerichteten Empfehlungen.

15.1. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten

Kapitel 3

- ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, das Maß an Spezialisierung all ihrer Behörden, die mit Instrumenten der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich EEA, arbeiten, aufrechtzuerhalten und nach Möglichkeit zu erhöhen. Zu diesem Zweck könnten die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, die Einrichtung von Fachstellen und/oder Fachreferaten in Erwägung ziehen, in denen Fachkräfte wie Staatsanwälte, Richter, Polizeibeamte und Sachbearbeiter mit solchen Fällen befasst sind.***

- ***Unter Bekräftigung der Bedeutung eines direkten Kontakts zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden für die optimale Vollstreckung von EEA werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, dafür zu sorgen, dass rechtliche und/oder operative Vorkehrungen für eine wirksame Koordinierung zwischen ihren nationalen Vollstreckungsbehörden in Fällen bestehen, in denen EEA für mehrere Ermittlungsmaßnahmen, an denen verschiedene zuständige Vollstreckungsbehörden beteiligt sind, erlassen werden, um die effiziente Anwendung der EEA zu verbessern und die Kommunikation mit der Anordnungsbehörde zu erleichtern.***

Kapitel 5

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, in der EEA besonderes auf eine klar strukturierte und verständliche Beschreibung des Sachverhalts und der beantragten Maßnahmen zu achten und sich dabei auf den Leser einzustellen.***

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, bei Erlass einer EEA in Anhang A alle damit verbundenen Rechtshilfeersuchen/Anordnungen wie frühere/parallele EuHb, Sicherstellungsbescheinigungen oder GEG anzugeben.***

PUBLIC

- ***Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, in ihrer Erklärung zur Sprachenregelung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 und Erwägungsgrund 14 der Richtlinie zusätzlich zu ihrer Amtssprache eine andere in der Union häufig verwendete Sprache anzugeben.***

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, für eine gute Qualität der Übersetzungen zu sorgen. Darüber hinaus wird ihnen empfohlen, der Übersetzung die Originalfassung der EEA beizufügen.***

Kapitel 6

- ***Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Angaben im EJN-Gerichtsatlas korrekt, vollständig und aktuell sind, um die Ermittlung der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu erleichtern und einen direkten Kontakt zwischen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden zu ermöglichen.***

- ***Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, EEA soweit möglich elektronisch zu übermitteln und auf elektronischem Wege eingegangene EEA zu akzeptieren, sofern die Bedingungen des Artikels 7 der Richtlinie erfüllt sind.***

- ***Bis das dezentrale IT-System für EEA gemäß der Digitalisierungsverordnung einsatzbereit ist und sofern die Mitgliedstaaten für die Zwecke der Digitalisierungsverordnung beabsichtigen, die Referenzimplementierungssoftware zu verwenden, wird diesen Mitgliedstaaten empfohlen, die Umsetzung des eEDES-Pilotprojekts zu beschleunigen und alle zuständigen Behörden an dieses System anzubinden, um für die rasche und sichere Übermittlung der EEA, die damit verbundene Kommunikation und die Beweismittel zu sorgen.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie, soweit anwendbar, die zentralen Behörden sollten Anhang B systematisch übermitteln. Darüber hinaus sollten sie richtige und vollständige Kontaktdaten in Anhang B und stets eine E-Mail-Adresse enthalten.***

Kapitel 7

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten die Anordnungsbehörde stets unterrichten, wenn sie gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie auf eine andere Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen.***

PUBLIC

PUBLIC

Kapitel 8

- ***Es wird empfohlen, dass die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten davon absehen, vom Anordnungsstaat zu verlangen, die zugrunde liegende nationale gerichtliche Entscheidung als Anlage zur EEA zu übermitteln.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, bei der Übermittlung der Ergebnisse an den Anordnungsstaat ein Begleitschreiben beizufügen, in dem angegeben wird, ob die EEA ganz oder teilweise vollstreckt wurde. Im Falle einer teilweisen Vollstreckung und in Bezug auf das Konsultationsverfahren nach Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie werden die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten dazu angehalten, den Anordnungsstaat hinsichtlich der fortlaufenden Übermittlung von Teilergebnissen je nach der Dringlichkeit des Falles und dem Bedarf der Anordnungsbehörde zu konsultieren.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die erforderlichen Formvorschriften so weit wie möglich eingehalten und nur abgelehnt werden, wenn sie im Widerspruch zu „wesentlichen Rechtsgrundsätzen" stehen, und sollten den letztgenannten Begriff eng auslegen, was bedeutet, dass die erforderlichen Formvorschriften nicht allein deshalb abgelehnt werden sollten, weil sie nach ihrem nationalen Recht nicht bestehen. Zugleich wird empfohlen, dass die Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten in Abschnitt I die erforderlichen Formvorschriften und ihre Bedeutung eindeutig beschreiben.***

- ***Es wird empfohlen, dass die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten die in der Richtlinie vorgesehenen Fristen für die Anerkennung und Vollstreckung der EEA einhalten und im Falle von Verzögerungen den Anordnungsstaat unter Angabe von Gründen so bald wie möglich unterrichten.***

- ***Den Anordnungsbehörden der Mitgliedstaaten wird empfohlen, bei der Einstufung einer EEA als „dringend" alle sachdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, um die Dringlichkeit zu belegen. Zugleich wird ihnen empfohlen, die Einstufung als „dringend" behutsam zu verwenden, damit sie ihren Stellenwert nicht einbüßt.***

PUBLIC

Kapitel 9

- ***Im Interesse der Koordinierung und zur Vermeidung eines möglichen Schadens für die Ermittlungen des Anordnungsstaats wird empfohlen, dass die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten den Anordnungsstaat darüber unterrichten, ob nach Vollstreckung einer EEA ein innerstaatliches Verfahren eingeleitet worden ist, wenn der innerstaatliche Fall mit dem Fall zusammenhängt, für den die EEA erlassen wurde.***

Kapitel 10

- ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass im Einklang mit der Richtlinie alle Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung in ihren Umsetzungsvorschriften als fakultativ definiert sind. Darüber hinaus sollten keine anderen als die in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung festgelegt werden.***

- ***Die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten das in Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie festgelegte verpflichtende Konsultationsverfahren einhalten. In Fällen, in denen die Vollstreckungsbehörden der Mitgliedstaaten erwägen, einen der anderen in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung anzuwenden, werden sie ermutigt, vor der Entscheidung, eine EEA nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, die Anordnungsbehörde zu konsultieren und gegebenenfalls zusätzliche Informationen anzufordern, um ordnungsgemäß beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung vorliegen.***

Kapitel 12

- ***Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Fiches Belges auf der EJN-Website genaue und aktuelle rechtliche und praktische Informationen über die in ihren jeweiligen nationalen Systemen verfügbaren Ermittlungsmaßnahmen enthalten.***

- ***Die Mitgliedstaaten sollten die Praxis überdenken, Zeugen, Verdächtige oder beschuldigte Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befinden, per Videokonferenz zu vernehmen ohne eine EEA zu erlassen.***

- ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in ihre nationalen Rechtsvorschriften Bestimmungen aufzunehmen, die die Vollstreckung von EEA zur Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften in Echtzeit gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie ermöglichen.***

PUBLIC

Kapitel 13

- ***Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Systeme für die Erhebung statistischer Daten über EEA zu verbessern, um die Analyse ihrer Anwendung zu erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, detailliertere Statistiken zu erheben, die Daten über die Fälle der Versagung der Anerkennung/Vollstreckung, über die Gründe für die Versagung der Anerkennung/Vollstreckung und über die Fälle enthalten, in denen die Vollstreckung aufgeschoben wurde; die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, Daten über alle zuständigen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden in die Statistiken aufzunehmen.***

Kapitel 14

- ***Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, dafür zu sorgen, dass alle an der Durchführung der EEA beteiligten Praktiker, einschließlich Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten sowie Unterstützungspersonal der Gerichte und Staatsanwaltschaften, systematisch angemessene Schulungen zur internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhalten, in deren Rahmen EEA behandelt werden. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, die Zahl der Sprachkurse zu erhöhen, zumindest für Justizbedienstete, die regelmäßig an Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit beteiligt sind.***

- ***Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Förderung gemeinsamer Schulungsinitiativen zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Betracht zu ziehen, in deren Rahmen EEA behandelt werden und die sich an verschiedene Kategorien von Praktikern richten, die an der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente beteiligt sind, einschließlich, soweit möglich, Rechtsanwälten, wobei die Unabhängigkeit des Anwaltsberufs im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen ist.***

15.2. Empfehlungen an die Kommission, das EJN, das EJTN und Eurojust

Kapitel 4

- ***Die Kommission wird ersucht, die Herausgabe eines Handbuchs oder von Leitlinien zur Europäischen Ermittlungsanordnung und deren Verhältnis zu anderen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, einschließlich des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und der Verordnung (EU) 2018/1805 über Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus wird das EJTN dazu angehalten, das Bewusstsein und den Dialog hinsichtlich der Beziehung zwischen diesen Instrumenten zu stärken.***

- ***Die Kommission wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen, in dem die Möglichkeit vorgesehen wird, die Zustimmung zur Verwendung von zuvor zwischen Strafverfolgungsbehörden oder im Wege eines spontanen Informationsaustauschs zwischen Justizbehörden ausgetauschten Informationen als Beweismittel in Strafverfahren einzuholen.***

Kapitel 5

- ***Die Kommission wird ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen, um Anhang A unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel benutzerfreundlicher und wirksamer zu gestalten.***

Kapitel 9

- ***Die Kommission wird ersucht zu klären, ob der Grundsatz der Spezialität im Zusammenhang mit der EEA Anwendung findet oder nicht, und erforderlichenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung der Richtlinie vorzulegen.***

PUBLIC

Kapitel 12

- ***Die Kommission wird ersucht, nach ordnungsgemäßer Prüfung der Ergebnisse dieses Berichts und nach Ermittlung des am besten geeigneten Rechtsinstruments die Frage der Teilnahme der beschuldigten Person an der Verhandlung per Videokonferenz aus einem anderen Mitgliedstaat auf Gesetzgebungsebene zu behandeln.***

- ***Die Kommission wird ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um den Begriff der „Überwachung des Telekommunikationsverkehrs“ in den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie zu präzisieren und insbesondere zu klären, ob er Überwachungsmaßnahmen wie das Verwanzen von Fahrzeugen, die GPS-Ortung und das Installieren von Spähsoftware umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Kommission ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um spezifische Bestimmungen zur Regelung solcher Maßnahmen einzuführen, einschließlich eines Unterrichtungsmechanismus nach Artikel 31 für Fälle, in denen von dem Mitgliedstaat, in dem sich die von der Maßnahme betroffene Person befindet, keine technische Unterstützung erforderlich ist.***

- ***Die Kommission wird ersucht, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, um die Anwendung der Richtlinie in Bezug auf Artikel 40 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zu präzisieren. Es sollten spezifische Bestimmungen eingeführt werden, um zu klären, ob die Richtlinie für grenzüberschreitende Observationen gilt, die mit technischen Mitteln zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafverfahren und im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit durchgeführt werden.***

Kapitel 14

- ***Das EJTN wird ersucht, eine Erhöhung der Zahl der Kurse zur EEA in Erwägung zu ziehen, möglicherweise in Partnerschaft mit nationalen Schulungsprojekten. Im Rahmen dieser Schulungen sollte das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Instrumenten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen behandelt werden.***

- ***Eurojust und das EJN werden ersucht, weiterhin Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Leitlinien zu relevanten Themen im Bereich der EEA zu erstellen und gegebenenfalls bestehende Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Leitlinien zu aktualisieren.***

PUBLIC

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

AKRONYME UND ABKÜRZUNGEN	VOLLSTÄNDIGE BEZEICHNUNG
CATS	Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen
SDÜ	Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
Digitalisierungsverordnung	Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und den Zugang zum Recht in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit
Richtlinie	Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
EuHb	Europäischer Haftbefehl
eEDES	System für den digitalen Austausch von elektronischen Beweismitteln
EEA	Europäische Ermittlungsanordnung
EJN	Europäisches Justizielles Netz
EJN-Atlas	Justizieller Atlas des Europäischen Justiziellen Netzes
EJTN	Europäisches Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten
Eurojust	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
GEG	Gemeinsame Ermittlungsgruppe
Gemeinsame Maßnahme	Gemeinsame Maßnahme vom 5. Dezember 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen
Rechtshilfe	Rechtshilfe in Strafsachen